



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 25.01.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Cyber-Schutzschirm	1
Arnold, Horst (SPD)	
Zentrale Datenprüfstelle beim Polizeiverwaltungsamt bzw. eingerichtete unabhängige Stelle nach dem Polizeiaufgabengesetz	2
Aures, Inge (SPD)	
Erhalt von Servicepersonal an bayerischen Bahnhöfen	15
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Lage in den bayerischen KITAS	54
Bergmüller, Franz (AfD)	
Beitrag der Staatsregierung zur Änderung des § 2 der Schutzmaßnahmenver- ordnung (SchAusnahmV) des Bundes, mit deren Hilfe der Genesenenstatus und der Impfstatus am 15.01.2022 um bis zu drei Monate auf nur noch drei Monate reduziert wurde.....	62
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-„Spaziergänge“ in Bayern	3
Von Brunn, Florian (SPD)	
Strafrechtliche Verfolgung von sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche	20
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostenentwicklung 2. Stammstrecke S-Bahn München	16
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Umsetzung in Bayern	55
Dr. Cyron, Anne (AfD)	

2G-Regel an bayerischen Hochschulen	26
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
EASy Gewalt und Sport	4
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Infizierte Geflüchtete in Bayern und Impfkampagnen	5
Duin, Albert (FDP)	
Lage im Wintertourismus in Bayern im Winter 2021/2022	37
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Einreise von Asylbewerbern in 2021	6
Fehlner, Martina (SPD)	
Entwicklung der Wanderparkplätze in Bayern	38
Fischbach, Matthias (FDP)	
Innenrevision Korruptionsbekämpfungsrichtlinie	7
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kiebitze in Seefeld	42
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
„Überführung in neue Trägerstrukturen“ des Zentrums für Angewandte Energieforschung in Würzburg (ZAE Würzburg)	27
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Einsatz von Soldatinnen bzw. Soldaten in verschiedenen Einrichtungen	8
Güller, Harald (SPD)	
Vollzug der globalen Minderausgabe (500 Millionen Euro) im Haushaltsjahr 2021	33
Hagen, Martin (FDP)	
Bearbeitung von Approbationsverfahren	63
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Verwertbarkeit des Antikörperstatus	64
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Umsetzung des Ministerratsbeschlusses für das Zentrum für Angewandte Energieforschung in Würzburg.....	28
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschuss des im Chiemgau gesichteten Wolfs	43
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
PCR-Testkapazitäten und Testungen von symptomatischen Personen in Testzentren.....	65
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auszahlung von Corona-Prämien für Bedienstete des Freistaates	34
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Status quo der psychologischen Beratungsangebote für Studierende in der Coronapandemie.....	29
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 „Erholung in der freien Natur“	44
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
PCR-Pooltests in Kindertagesstätten.....	56
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Gehalt von Pflegekräften.....	66
Karl, Annette (SPD)	
Definition im Landesentwicklungsprogramm	39
Klingen, Christian (AfD)	
Bewertung des Berechnungsverfahrens zur Ermittlung der Inzidenz in Bayern	67
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausnahmegenehmigungen zur Schwanzkürzung bei Kälbern	45
Kohnen, Natascha (SPD)	
Entwicklung des Donaumooses	47
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfquote des Personals in den Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	68
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schlechterstellung der Kunst und Kultur bei den Coronamaßnahmen.....	30
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausweisung Naturschutzgebiet Isartal Landkreis München	46
Körber, Sebastian (FDP)	
Offene Fragen zur BayernHeim GmbH.....	17
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stellen am Landesjugendamt.....	57
Magerl, Roland (AfD)	
Korrektur der Anzahl der Corona-Toten.....	69
Maier, Christoph (AfD)	
Bahnübergang Breitenbrunn Bahnhofstraße	18
Mannes, Gerd (AfD)	
Unwirksamkeit des Vertrages über die Luca-App in Bayern	75
Markwort, Helmut (FDP)	
Verstöße gegen die Schulpflicht	22
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnungslosigkeit im Freistaat	58
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Psychotherapieausbildungs-Reform in Bayern.....	31
Muthmann, Alexander (FDP)	
Personal in Justiz und Polizei	9
Müller, Ruth (SPD)	

Novellierung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes	59
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausschreibung der Immobilien Freistaat Bayern zur Vergabe eines Bestellbaus für die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der FAU Erlangen-Nürnberg	19
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewerbesteueroasen	35
Rauscher, Doris (SPD)	
Sonderinvestitionsprogramm zum Kita-Ausbau 2017 bis 2021	60
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Antisemitische Straftaten in Bayern im Jahr 2021	10
Sandt, Julika (FDP)	
Wohnungslose Kinder und Jugendliche in Bayern	61
Schiffers, Jan (AfD)	
Polizeieinsatz Erlangen-Eltersdorf Königsmühle am 20.01.2022	11
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Durcheinander in bayerischen Justizvollzugsanstalten?	21
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mobile Luftreinigungsgeräte an bayerischen Schulen	23
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zweckentfremdung von Luca-Daten durch die Polizei entgegen § 28a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz	12
Schuster, Stefan (SPD)	
Psychosoziale Unterstützung für Geflüchtete	13
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausschluss von Privatschulen bei Förderprogrammen	24
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Investitionsförderung Herdenschutz	51
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschaffung im CSU-Fanshop.....	70
Singer, Ulrich (AfD)	
Auswirkungen der Impfpflicht.....	71
Skutella, Christoph (FDP)	
Einsatz von Wasserspendern in bayerischen Behörden	48
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flächennutzung ANKER-Zentrum Bamberg	14
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Förderprogramm „Pfllegesonah“	72
Stachowitz, Diana (SPD)	
Entwicklung des bayerischen Schulfruchtprogramms	52
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Entwurf Naturschutzgebietsverordnung Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten.....	49
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Corona-Sonderzahlung im März 2021	36
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fortschreibung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes	50
Taşdelen, Arif (SPD)	
Russischer Impfstoff Sputnik V – Aktueller Stand.....	73
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antigenschnelltests für Schulen	74
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haushaltsplan 2022, zusätzliche Försterinnen- bzw. Försterstellen.....	53
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
European Championships Königsplatz/Antikensammlung	32
Wild, Margit (SPD)	
Luftfilteranlagen an Schulen.....	25
Winhart, Andreas (AfD)	
Zahlungen Unternehmen mit familiären Verbindungen zur Staatsregierung.....	40
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Seilbahnmodernisierung in Bayern – Zahlen zu Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwangers Dieselaggregat-Aussage	41

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was ist der aktuelle Planungsstand des Aufbaus eines Cyber-Schutzschirms für den bayerischen Mittelstand (BayernSOC), wann wird das angekündigte Pilotprojekt des Prototyps beim Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) lanciert und welche sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Konzepts zum BayernSOC werden geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Projektplanungen zum Aufbau eines Cyber-Schutzschirms für den bayerischen Mittelstand (BayernSOC) befinden sich noch in der internen Abstimmung. Ein konkreter Zeitpunkt für den Start eines Pilotprojekts steht derzeit noch nicht fest.

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der Ausführungen der PAG-Kommission zur Begleitung des neuen bayerischen Polizeiaufgabengesetzes in ihrem Abschlussbericht vom 30. August 2019, dass bei den im Berichtszeitraum der PAG-Kommission (PAG = Polizeiaufgabengesetz) der Zentralen Datenprüfstelle, die organisatorisch dem Polizeiverwaltungsamt (PVA) angegliedert ist (Art. 13 Abs. 4 Polizeiorganisationsgesetz – POG) und die Aufgaben wahrnimmt, die nach dem PAG der Entscheidung einer hierfür eingerichteten unabhängigen Stelle bedürfen (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 POG), vorgelegten personenbezogenen Daten aus zwölf Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (Art. 42 PAG), bei denen 21 Personen und 50 Anschlüsse überwacht wurden, und zwei Maßnahmen der Online-Durchsuchung (Art. 45 PAG) in den zwölf Maßnahmen/Fällen der Telekommunikationsüberwachung 54 Sperrungen bzw. Löschungen – davon 35 Vollsperrungen und 19 Teilsperungen – von Kommunikationsinhalten vorgenommen wurden und in den zwei Maßnahmen/Fällen der Online-Durchsuchung insgesamt 8 208 Datensätze bewertet und davon 728 als kernbereichsrelevant gesperrt bzw. gelöscht wurden, frage ich die Staatsregierung, in wie vielen Fällen hat die unabhängige Stelle seit dem 25. Mai 2018 bis einschließlich des Zeitpunkts der Beantwortung dieser Anfrage Entscheidungen nach Art. 41 Abs. 5 Satz 1, 3 und 4 PAG – auch jeweils in Verbindung mit Art. 42 Abs. 7 PAG und Art. 45 Abs. 4 PAG – sowie nach Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 PAG (bitte differenzieren zwischen der Prüfung nach Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a PAG und Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a PAG) getroffen und in wie vielen Fällen wurde bei Zweifeln über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse bei einer Postsicherstellung nach Art. 35 PAG vor der Entscheidung über die Verwertbarkeit sich ins Benehmen mit der unabhängigen Stelle (Art. 35 Abs. 4 Satz 3 PAG) gesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Durch die Zentrale Datenprüfstelle wurden in dem angefragten Zeitraum vom 25. Mai 2018 bis einschließlich 24. Januar 2022 im Rahmen der Überprüfung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach Art. 42 Abs. 1, 6 im Polizeiaufgabengesetz (PAG) insgesamt 119 Sperrungen bzw. Löschungen (60 Vollsperrungen / 59 Teilsperungen) von Kommunikationsinhalten vorgenommen.

Bei den Online-Durchsuchungen nach Art. 45 Abs. 1, 4 PAG wurden insgesamt 728 Datensätze durch die Zentrale Datenprüfstelle als kernbereichsrelevant gesperrt bzw. gelöscht.

Mangels Maßnahmen mit Einbindung der Zentralen Datenprüfstelle nach Art. 41 Abs. 5 PAG oder Art. 35 Abs. 1, 3 Seite 3 PAG sowie mangels Überprüfungen nach Art. 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 PAG sind diesbezüglich keine Sperrungen oder Löschungen zu verzeichnen.

Anträge auf gerichtlicher Entscheidung gegen die Sperrung von Daten wurden bislang nicht gestellt.

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Medienberichte über viele unangemeldete Demonstrationen, die in den letzten Monaten als „Corona-Spaziergänge“ getarnt in Bayern stattfanden, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Anzahl an derartigen unangemeldeten Demonstrationen in Bayern seit Dezember 2021 war, wie häufig es dabei zu Verstößen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen sowie Gewalt gegen Polizeikräfte, Journalistinnen bzw. Journalisten und Gegendemonstrantinnen bzw. -demonstranten kam und welche Maßnahmen sie zur Verhinderung derartiger Aktivitäten unternehmen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI)

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat zum 08.12.2021 eine so genannte „Sonderauswertung Corona“ eingerichtet. Seit Einrichtung der Sonderauswertung sind dem BayLfV bis zum 18.01.2022 insgesamt 1 011 Veranstaltungen mit Corona-Bezügen bekannt geworden. Von diesen 1 011 Veranstaltungen sind 782, also 77,3 Prozent, im Vorfeld nicht angezeigt worden.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem KPMD-PMK (PMK = Politisch Motivierte Kriminalität) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (Integrationsverfahren Polizei = IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung von Verstößen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen sowie Gewalt gegen Polizeikräfte, Journalistinnen und Journalisten und Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten bei „unangemeldeten Demonstrationen“ ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen Aufwand führen, der in der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung der Anfrage nicht geleistet werden kann.

Seit Beginn der Coronapandemie informiert das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden fortlaufend und anlassbezogen in seinen „Vollzugshinweisen zum Versammlungsrecht in Zeiten der Corona-Pandemie“ über die bei Versammlungen geltende Rechtslage. Zuletzt teilte das StMI am 23.12.2021 seine Einschätzung zum Umgang mit nicht angezeigten Versammlungen in Gestalt sogenannter Spaziergänge mit.

Bei den sog. Corona-Spaziergängen handelt es sich regelmäßig um Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes (GG), die entgegen Art. 13 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) nicht angezeigt werden und bei denen sich häufig kein Veranstalter und keine Versammlungsleitung zu erkennen geben. Allein die Nichtanzeige rechtfertigt aber noch kein Versammlungsverbot oder nach Beginn der Versammlung keine Auflösung. Vielmehr müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen (BVerfG, B.v. 14.05.1985 – 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 – NJW 1985, 2395, 2398; B.v. 26.10.2004 – 1 BvR 1726/01 – NVwZ 2005, 80, 80). Versammlungsbehörden und Polizei treffen insofern die für den jeweiligen Einzelfall erforderlichen und angemessenen Maßnahmen, um einerseits das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu gewährleisten, andererseits die

öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen. Im Hinblick auf den Vollzug dieser Maßnahmen ist Folgendes festzustellen:

Viele der Versammlungsteilnehmer entstammen der bürgerlichen Mitte und üben ihr Recht auf Versammlungsfreiheit gesetzeskonform aus. Gerade die Teilnehmer dieser Versammlungen sind – auch wenn diese im Vorfeld nicht angezeigt wurden – durch kommunikative Maßnahmen (z. B. polizeiliche Lautsprecherdurchsagen, Kommunikationsbeamte) während der laufenden Versammlung gut zur Einhaltung der Infektionsschutzbestimmungen zu bewegen. Es gibt jedoch auch Versammlungen, wie zuletzt etwa in den Städten München und Schweinfurt, bei welchen Teilnehmer für kooperative und kommunikative Maßnahmen unzugänglich sind und die systematisch, flächendeckend und in großer Zahl versuchen, die infektionsschutzrechtlichen und versammlungsrechtlichen Vorgaben aktiv zu umgehen bzw. diese offen zu missachten.

Gegen derartige Versammlungen wird ein konsequenteres Vorgehen angewandt. Dabei stehen insbesondere ein frühzeitiges und konsequentes polizeiliches Einschreiten bei sich abzeichnenden Sicherheitsstörungen, eine hohe polizeiliche Präsenz sowie eine auf die Ahndung des individuellen Fehlverhaltens ausgerichtete Einsatztaktik im Vordergrund. Um die Verfolgung der begangenen Verstöße bei besonders störungsanfälligen Versammlungen und unkooperativen Versammlungsteilnehmern zu erleichtern, hat sich der Erlass von Allgemeinverfügungen bewährt.

Die Allgemeinverfügungen können durch die Kreisverwaltungsbehörden auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlassen werden, wodurch derartige Versammlungen von vornherein beschränkt oder – als Ultima Ratio – verboten werden. Voraussetzung hierfür ist eine konkrete, einzelfallbezogene Gefahrenprognose, welche unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung belegt. Zudem muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung sind für den Veranstalter/Leiter nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG strafbar und erfüllen für die Teilnehmer einen Ordnungswidrigkeitentatbestand (Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG).

In seinem Beschluss vom 19.01.2022 (10 CS 22 162) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof anlässlich einer solchen Allgemeinverfügung in München die grundsätzliche Rechtmäßigkeit derartigen Verwaltungshandelns bestätigt und auch präventive Versammlungsverbote in Einklang mit den Vorgaben des StMI im konkreten Fall für zulässig erachtet. Ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Allgemeinverfügung vorliegen und ob diese für die jeweilige Versammlungskonstellation vor Ort auch in der Praxis zielführend ist, muss von den Versammlungsbehörden in Abstimmung mit der Polizei jedoch weiterhin für jeden konkreten Einzelfall geprüft werden.

4. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In Bezug auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Max Deisenhofer und Katharina Schulze vom 16.11.2021 betreffend EASy Gewalt und Sport (III) (Drs. 18/19579) frage ich die Staatsregierung, was ist die Ursache für die erhebliche Reduzierung der Eintragungen in die Datei EASy Gewalt und Sport (1 259 Personen am 18.11.2021 gegenüber 1 644 am 15.06.2021), wie viele der 362 Auskunftersuchen in 2021 hatten eine Löschung zur Folge und inwiefern wurden die Daten der entfernten Personen in andere Dateien überführt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 27.07.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Maximilian Deisenhofer und Katharina Schulze vom 26.05.2021 betreffend EASy Gewalt und Sport I (Drs. 18/17562 vom 25.08.2021) wird verwiesen. Dort wurde in der Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2 erläutert, dass der gesamte Datenbestand durch die speichernden Stellen turnusmäßig einer Qualitätskontrolle unterzogen wird, in der neben der Prüfung bestehender Aussonderungsfristen insbesondere über die Notwendigkeit einer zukünftigen Speicherung der jeweiligen Person zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben entschieden wird.

Im Zuge des letzten Qualitätskontrollzirkels waren die entsprechenden Datensätze zu löschen. Eine Überführung der Daten von entfernten Personen in andere Dateien erfolgt grundsätzlich nicht.

Im Übrigen erfolgt eine statistische, automatisierte Erfassung im Sinne der weiteren Fragestellung bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann grundsätzlich auch keine valide Beantwortung in diesem Punkt erfolgen.

Darüber hinaus müsste für die Abfassung eines Antwortbeitrags zur gegenständlichen Fragestellung eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Eine solche ist in der für die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete sind in bayerischen Flüchtlingsunterkünften aktuell mit dem Coronavirus infiziert (bitte nach Regierungsbezirken auflisten) wie viele Flüchtlingsunterkünfte befinden sich in Quarantäne (bitte nach Regierungsbezirken, Zeitdauer der Quarantänen und Pläne der Staatsregierung Kettenquarantänen zu vermeiden benennen) und plant die Staatsregierung aufsuchende niederschwellige Impfkampagnen und -aktionen gemeinsam mit Migranten-selbstorganisationen in Bayern durchzuführen (ähnlich wie in Berlin¹), um die Impfquote in den migrantischen Communities zu steigern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Infizierte in bayerischen Asylunterkünften

In den bayerischen Asylunterkünften waren zum 31.12.2021 67 780 Personen untergebracht. Derzeit sind 1 727 Personen aktiv mit SARS-CoV-2 infiziert (Stand 24.01.2022). In den einzelnen Regierungsbezirken stellt sich die Situation wie folgt dar:

Regierungsbezirk	Anzahl
Oberbayern	892
Niederbayern	30
Oberpfalz	97
Oberfranken	47
Mittelfranken	209
Unterfranken	162
Schwaben	290

Asylunterkünfte unter Quarantäne

Insgesamt stehen derzeit (Stand 24.01.2022) 38 Asylunterkünfte unter Quarantäne. In den einzelnen Regierungsbezirken stellt sich die Situation wie folgt dar:

¹ <https://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1131462.php>

Regierungsbezirk	Anzahl
Oberbayern	19
Niederbayern	1
Oberpfalz	3
Oberfranken	1
Mittelfranken	0
Unterfranken	1
Schwaben	13

Die Entscheidungen über „Öffnung“ bzw. Quarantäneverlängerung erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der Eingrenzbarkeit des Ausbruchsgeschehens. Dementsprechend kann hinsichtlich der Zeitdauer der Quarantänen keine pauschale Aussage getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass während der Quarantäne alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort unter Hochdruck arbeiten, um durch geeignete Maßnahmen eine weitere Ausbreitung eindämmen und so eine Verlängerung der Quarantäne vermeiden zu können.

Impfkampagnen und -aktionen

Ziel der Bayerischen Impfstrategie ist es, möglichst vielen Menschen ein Impfangebot zu unterbreiten und die Impfbereitschaft in der Bevölkerung zu steigern. Teil dieser Strategie ist, gerade auch sozial benachteiligte Menschen sowie Menschen mit Migrationshintergrund gezielt anzusprechen und tatsächliche Zugangsbarrieren möglichst auszuräumen.

Bereits seit dem 30.03.2021 werden in Bayern daher aufsuchende Impfkampagnen für Asylunterkünfte durchgeführt. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat zusammen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) eine entsprechende Konzeption erstellt. Die Impftermine werden von den Unterbringungsverwaltungen und den Impfzentren organisiert.

Jedem Bewohner der bayerischen Asylunterkünfte wurde mindestens einmal ein Impfangebot gemacht und die Angebote werden fortlaufend wiederholt. Insbesondere bekommen alle im Ankunftszentrum in München neu angekommenen Asylbewerber unmittelbar ein Impfangebot. Flankierend hierzu informieren die Unterbringungsverwaltungen die Asylbewerber im Vorfeld umfangreich und mehrsprachig über die Impfberechtigung und den Ablauf der Impfungen; die Unterbringungsverwaltungen werden dabei auch von Beschäftigten mit Migrationshintergrund und bereits geimpften Bewohnern unterstützt. Auch die Ehrenamtlichen und die Flüchtlings- und Integrationsberatung spielen bei der Aufklärung eine wichtige Rolle.

In den ANKER-Zentren sowie im Bereich der Anschlussunterbringung finden regelmäßig Impfkampagnen mit mobilen Impfteams statt. Im Übrigen können sich Bewohner selbst anmelden, es kann zwischen Unterbringungsverwaltung und Impfzentrum ein Termin organisiert werden, bei dem die Asylbewerber geschüttelt werden oder auch, wenn dies der effektivste Weg ist, vor Ort geimpft werden. So wird den Akteuren vor

Ort größtmögliche Flexibilität ermöglicht. Daneben sind zudem für alle Asylbewerber – wie für die übrige Bevölkerung auch – eigenständige Terminvereinbarungen und Impfungen bei niedergelassenen Haus- und Fachärzten möglich.

Die Staatsregierung hat auch im Übrigen frühzeitig Maßnahmen für niedrigschwellige Impfkationen getroffen, die insbesondere auch auf die Steigerung der Impfquote in migrantischen Communitys zielen. Bereits im Mai 2021 wurden gezielte niedrigschwellige und aufsuchende Impfkationen (Stadtteilimpfungen oder Sonderaktionen) in sozialen Brennpunkten und für Menschen mit Migrationshintergrund initiiert, mit Begleitung von Dolmetschern und flankiert von Informations- und Aufklärungsangeboten sowie zielgruppenspezifischer Ansprache über Multiplikatoren wie Sportvereine, Kirchen, Moscheen, Tafeln sowie Flüchtlings- und Integrationsberater sowie sog. MiMi-Teams („Mit Migranten für Migranten“). Die Durchführung erfolgt in Verantwortung der Kommunen und Impfzentren vor Ort, da diese die örtlichen Verhältnisse am besten kennen und identifizieren können. Dazu wurden die Kommunen und Impfzentren gebeten, bekannte lokale Ansprechpartner wie z. B. soziale Einrichtungen, Tafeln, Integrationsbeiräte, Flüchtlings- und Integrationsberater oder auch Kirchen und Religionsgemeinschaften einzubeziehen.

Dies wird ergänzt durch seit dem 23.07.2021 initiierte Impfkationen vor Moscheen.

Darüber hinaus wurden im September auch niedrigschwellige Impfangebote im Zusammenhang mit Angeboten der Volkshochschule an Migrantinnen und Migranten, wie beispielsweise Deutschkurse, initiiert.

Die Aufklärungs- und Informationsmaterialien werden in vielen Sprachen vom Robert Koch-Institut (RKI) zur Verfügung gestellt. Die Informationskampagne des StMGP zur Steigerung der Impfbereitschaft, die Ende Juni 2021 anlief („Ich tu's für“) ist ebenfalls mehrsprachig.

6. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge sind 2021 in Bayern mit der Absicht, einen Asylantrag zu stellen, eingereist, wie viele der gestellten Asylanträge sind bis Jahresende 2021 bearbeitet worden und in wie vielen der bearbeiteten Fälle wurde ein Flüchtlingsstatus zuerkannt (bitte nach Schutzform aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Bearbeitung von Asylanträgen liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundes. In Bayern wurden im Jahr 2021 gemäß der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 20 089 Asylanträge gestellt. Insgesamt hat das BAMF in Bayern im Jahr 2021 17 323 Asylentscheidungen getroffen. 111 Personen erhielten dabei eine Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a Grundgesetz – GG) und 2 998 Personen eine Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG). 2 372 Personen wurde subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gewährt und zugunsten von 606 Personen wurde ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Aufenthaltsgesetz festgestellt.

7. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Nachdem die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) im April 2021 neu gefasst wurde, weiterhin jedoch jedes Ressort mindestens eine Organisationseinheit mit der Aufgabe der Innenrevision für besonders korruptionsgefährdete Bereiche des Ressorts betrauen soll (Nr. 3.4. Satz 4 der KorruR) und nachdem sich nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Pandemie gezeigt hat, dass fragwürdige Verknüpfungen zwischen wirtschaftlichen Akteuren und staatlichen Einrichtungen auch im Freistaat Bayern ein erhebliches Problem darstellen, frage ich die Staatsregierung, inwiefern sich nunmehr Veränderungen bei den Angaben der einzelnen Ressorts auf meine Fragestellungen der Anfrage zum Plenum vom 22.03.2021, Drs. 18/14909, ergeben haben (eine Nennung von Veränderungen in den jeweiligen Spalten der Tabelle aus der genannten Anfrage zum Plenum ist ausreichend, bitte insbesondere auf die seit dem in der letzten Antwort genannten Stichtag erfolgte Kontrollen, die Personalausstattung und auf das Vorliegen aktueller Listen für die Jahre 2020 und 2021 eingehen), inwiefern Planungen bei den einzelnen Ressorts bestehen, die Innenrevision nach den eingangs genannten Eindrücken zu stärken und welche regulatorischen Überlegungen die Staatsregierung insgesamt hat, um künftig korruptem Handeln besser und frühzeitiger begegnen zu können, wie es etwa der Landtag durch die Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes praktiziert hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unter Einbindung der Staatskanzlei (StK) und den Staatsministerien haben sich gegenüber der Beantwortung der Anfrage zum Plenum vom 22.03.2021 folgende Änderungen ergeben:

Zur Personalausstattung der Innenrevision teilten das Staatsministerium für Digitales (StMD) (Innenrevision) sowie das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) (zweiter Prüfer) mit, dass die vakanten Positionen zwischenzeitlich nachbesetzt wurden. Die Anzahl der Mitarbeiter der Innenrevision erhöhte sich im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) auf 4 und im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) auf 2. Im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erhöhte sich das Stundenkontingent geringfügig auf 2,8 Mitarbeiterkapazitäten; im StMGP und StMD beläuft sich das Stundenkontingent der Mitarbeiter nunmehr jeweils auf 20 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit. Im StMGP wurde im Hinblick auf den Einsatz in der Taskforce Corona-Pandemie und der daraus resultierenden hohen Belastung aller Mitarbeiter, das Soll von 01.03.2020 bis 31.07.2020 und vom 25.11.2020 bis 31.10.2021 reduziert.

Seit dem 01.03.2021 sind folgende weitere Kontrollen durchgeführt worden:

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI)	1 sachgebietsübergreifende Prüfung
---	------------------------------------

Staatsministerium der Justiz (StMJ)	01.01.2019 bis 31.12.2020: 193 Vorgänge und Zahlungen im Sommer 2021 geprüft. Der Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 wird in 2023 geprüft.
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH)	umfangreicher Kontrollschwerpunkt mit Einzel-/Detailprüfungen im Gange
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)	2 Prüfungen
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)	4 Prüfverfahren
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)	5 Prüfungen nachgelagerter Behörden
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)	1 neue Prüfung 1 Fortsetzung einer laufenden Prüfung
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)	2 Prüfungen (1 abgeschlossen, 1 laufende)
Staatsministerium für Digitales (StMD)	1 Prüfung

Zum Vorliegen der Listen nach Nr. 7.1.5 Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) für die Jahre 2020 und 2021 teilten die StK und die Staatsministerien mit:

	2020	2021
Staatskanzlei (StK)	ja	ja
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI)	ja	ja
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)	ja	derzeit in Bearbeitung (Fertigstellung voraussichtlich bis Ende 1. Quartal 2022)
Staatsministerium der Justiz (StMJ)	ja	die Vorlagefrist der Listen für 2021 endet demnächst
Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK)	ja	derzeit in Bearbeitung
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK)	ja	kurz vor der Fertigstellung
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH)	ja	ja
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)	ja	ja

Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)	ja	Zusammenstellung durch Justizariat jeweils im Februar des Folgejahres
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)	ja	Listen bis 01.03.2022 vorzulegen
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)	ja	ja
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)	ja	ja
Staatsministerium für Digitales (StMD)	ja	ja

Einzelne Staatsministerien haben zur Form der Listenführung nach Nr. 7.1.5 KorruR klarstellende Erläuterungen mitgeteilt:

- Im StMJ werden die Listen nunmehr beim Beauftragten für Angelegenheiten der Korruptionsbekämpfung gesammelt, zusammengeführt und der Stabsstelle Innenrevision zur Verfügung stellt. Die Listen für 2020 standen der Innenrevision zur Prüfung zur Verfügung.
- Im StMWK werden die Listen vom zuständigen Referat kontinuierlich geführt und jährlich an die Innenrevision weitergegeben.
- Im StMGP werden die Listen von der zuständigen Vergabestelle geführt und der Innenrevision als Prüfungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Zur Frage nach einer Stärkung der Innenrevision hat das StMFH mitgeteilt, dass der Personaleinsatz fortlaufend bedarfs- und anlassbezogen geprüft und ggfs. angepasst wird. Das StMUK hat darauf hingewiesen, dass eine Stärkung der Innenrevision im Mai 2021 erfolgte. Im StMWK wurde im Herbst 2021 beschlossen, die Innenrevision um ein zweiköpfiges und alle zwei Jahre wechselndes Prüfteam zu verstärken; darüber hinaus wurde das zuständige Referat neu besetzt und personell verstärkt. Nach Abklingen der Coronapandemie wird die Aufgabenverteilung und Personalausstattung des StMGP auch für den Bereich der Innenrevision auf den Prüfstand gestellt. Ebenso sollen im StMD die Prozesse und innerorganisatorischen Abläufe optimiert und angepasst werden. In der StK erfolgt eine personelle Verstärkung.

Allgemein wird bezüglich der Frage, ob weitere regulatorische Überlegungen der Staatsregierung bestehen, um künftig korruptem Handeln besser und frühzeitiger begegnen zu können mitgeteilt: In der zum 01.05.2021 in Kraft getretenen grundlegend überarbeiteten Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (KorruR) sind nach einer umfangreichen vergleichenden Evaluation aktuelle Erkenntnisse aus der Praxis und Empfehlungen anderer Stellen, insbesondere des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, eingeflossen. Verschiedene präventive und repressive Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung wurden geschärft. So wurde beispielsweise geregelt, dass organisatorische Maßnahmen der Behörden zur Minimierung der Korruptionsgefahr nicht nur in Bereichen mit einer besonders systematischen Korruptionsgefährdung, sondern in allen korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen i. S. v. Nr. 1.2.1 KorruR zu treffen sind, die Bestellung eines Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge nicht mehr auf „zweckmäßige Bereiche“ beschränkt und

nicht mehr in das Organisationsermessen der Behörden gestellt ist, die Gefährdungsbeurteilung als unverzichtbares Element zur Feststellung der Korruptionsgefährdung von Arbeitsbereichen spätestens alle vier Jahre zu aktualisieren ist und die Personalrotation von bislang längstens sieben Jahre auf fünf Jahre verkürzt wird. Seitdem haben sich keine neuen Feststellungen ergeben, die weitere normative Regelungen zur Verhinderung korrupten Handelns notwendig machen würden. Die mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.12.2021 (Gesetz und Verordnungsblatt – GVBl. S. 654) beschlossenen Verhaltensregeln für Abgeordnete des Landtags sind für die Beschäftigten und Behörden des Freistaates Bayern in entsprechender Weise bereits in verschiedenen dienstrechtlichen Vorschriften oder sonstigen Normen (z. B. Nebentätigkeitsrecht oder Sponsoringrichtlinie) geregelt.

8. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand beim Einsatz von Soldatinnen bzw. Soldaten zur coronabedingten Unterstützung in Einrichtungen wie Krankenhaus, Pflegeheim, Behindertenhilfe, Kindertagesstätten, u. a. (bitte die Antwort aufgeschlüsselt nach Einrichtungsarten und Anzahl der bayernweit dort eingesetzten Soldatinnen bzw. Soldaten), worauf gründet es sich, dass Soldatinnen bzw. Soldaten dort auf Anfrage für einen solchen Hilfeinsatz zugeteilt werden oder auch nicht und wer trifft die jeweilige Entscheidung über einen solchen Einsatz?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Bundeswehr übermittelte mit Stand 24.01.2022 nachfolgende Informationen:

Einsatzart	Anträge	Soldatinnen und Soldaten
Abstrichnahme	1	7
Impfzentren	23	214
Kliniken	44	535
Kontaktnachverfolgung	71	963
Pflegeeinrichtung	5	31
Infrastruktur/ Material*	3	0
Unterstützung Teststation*	1	0
Unterstützung Landratsamt	1	4
	149	1 754

* Strukturmaßnahmen der Bundeswehr, z. B. Bereitstellung von Liegenschaften oder Gebäuden

Die Entscheidung, ob ein Amtshilfeantrag unterstützt werden kann oder ob er abgelehnt wird, wird beim Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in Berlin getroffen. Dort wird ebenfalls entschieden, in welcher Größenordnung dem Amtshilfeantrag entsprochen werden kann.

9. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Personalsituation der Bayerischen Polizei seit 2008 entwickelt hat (bitte Planstellen in den Jahren 2008, 2013, 2018 und heute miteinander vergleichen und den prozentualen Zuwachs angeben), welche Entwicklungen sich im gleichen Zeithorizont bei den Planstellen in der bayerischen Justiz ergeben (bitte hier nach Möglichkeit Aufspaltung nach Staatsanwaltschaft, Richtern in den einzelnen Gerichtszweigen sowie andere Personalgruppen) und welche Erkenntnisse der Staatsregierung vorliegen, die auf eine Zunahme der Arbeitsbelastung der Justiz durch gestiegene Personalkapazitäten bei der Polizei und damit verbundenen höheren Aufklärungsmöglichkeiten hindeuten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung erfolgt in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz. Die Planstellen der Bayerischen Polizei haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Planstellen	Prozentualer Zuwachs
2008	37 574	
2013	39 666	5,57 (bezogen auf 2008)
2018	42 369	6,81 (bezogen auf 2013)
2021	44 034	3,99 (bezogen auf 2018)

Die Stellen in der Bayerischen Justiz haben sich nach den Stellenplänen der jeweils angegebenen Jahre wie folgt entwickelt:

	2008	2013	Zuwachs	2018	Zuwachs	2021	Zuwachs
			in Prozent		in Prozent		in Prozent
Richter	2.001,00	2.045,00	2,20	2.160,50	5,65	2.242,75	3,81
Staatsanwälte	649,00	729,00	12,33	809,00	10,97	901,50	11,43
nichtrichterliches Personal	9.802,00	9.727,93	-0,76	10.016,99	2,97	10.149,39	1,32
Justizvollzug	5.053,00	5.414,00	7,14	5.908,50	9,13	6.118,50	3,55

Die Aufgaben der Justiz haben nach Angaben des Staatsministeriums der Justiz in den letzten Jahren aufgrund verschiedener Faktoren deutlich zugenommen. Dies geht u. a. auf den Gesetzgeber zurück, auf Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und auf tatsächliche Entwicklungen. Zu diesen Entwicklungen gehören auch steigende Personalkapazitäten bei der Polizei und damit verbundene höhere Aufklärungsmöglichkeiten.

10. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele antisemitische Straftaten wurden in Bayern im Jahr 2021 verübt (bitte einzelne Delikte detailliert darstellen und nach Anzahl, Art und Motivation der Straftaten aufgeschlüsselt angeben), welchem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität wurden diese Straftaten jeweils zugeordnet, wie viele der antisemitischen Straftaten in Bayern im Jahr 2021 haben im Internet stattgefunden (bitte einzelne Delikte detailliert darstellen und nach Anzahl, Art und Motivation der Straftaten aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei antisemitischen Straftaten handelt es sich um Politisch motivierte Straftaten, welche im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität erfasst werden.

Für das angefragte Tatjahr 2021 stehen die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss (31.01.2022) und dem hieran anschließenden erforderlichen Abgleich zwischen dem Bayerischen Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt voraussichtlich ab Ende Februar 2022 zur Verfügung.

Entsprechend kann die Anfrage zum Plenum zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

11. Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kräfte waren beim Polizeieinsatz Erlangen-Eltersdorf Königsmühle am 20.01.2022 eingesetzt, wurden im Laufe des Einsatzes tatsächlich Kinder von Erwachsenen separiert, um diese dann ohne deren Eltern durch mit Maschinenpistolen bewaffnete Beamte zu vernehmen oder befragen und sind Aussagen von Betroffenen zutreffend, nach denen eine Journalistin die Einsatzkräfte begleitet hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Durchsuchung wurde vom Rechtsamt der Stadt Erlangen veranlasst. Die Polizei wurde zur Unterstützung angefordert (Vollzugshilfe). Da Waffenbesitz insbesondere bei einer Beteiligten aufgrund vorliegender Erkenntnisse nicht auszuschließen war, war der bewaffnete Einsatz notwendig.

Bei dem Einsatz an der Königsmühle waren Kräfte des Polizeipräsidiums Mittelfranken eingesetzt.

Während der Durchsuchungsmaßnahmen hielten sich die Kinder in einem großen Aufenthaltsraum auf. Neben einer vor Ort angetroffenen Betreuerin waren noch zwei Polizeibeamtinnen und eine Mitarbeiterin des Schulamtes bei der Gruppe.

Eine Befragung der Kinder durch mit Maschinenpistolen bewaffnete Beamte fand nicht statt. Die Ansprache und die damit verbundene kindgerechte Erklärung des Einsatzenlasses erfolgten durch die Mitarbeiterin des Schulamtes. Fragen an die Kinder dienten der Feststellung der Identität, um so die spätere Überstellung an die Erziehungsberechtigten zu ermöglichen. Weitergehende Befragungen oder Vernehmungen wurden nicht durchgeführt.

Die Pressearbeit erfolgte über die Pressestelle der Stadt Erlangen. Pressevertreter waren nicht vor Ort.

12. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, haben Strafverfolgungsbehörden in Bayern Daten aus der Luca-App entgegen § 28a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz zweckentfremdet genutzt, nämlich zum Zweck der Zeugensuche oder Strafverfolgung, und auf persönliche Daten der Corona-Kontaktlisten zugegriffen und/oder haben sie sich direkt an Gesundheitsämter gewandt, um persönliche Daten von den Nutzerinnen bzw. Nutzern der Luca-App zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden, sind nicht vorhanden. Die Fragestellungen ließen sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-)Auswertung polizeilicher Datenbestände beantworten. Eine derart umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung würde zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und könnte die im Interesse und zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger notwendige effektive Erfüllung der polizeilichen Aufgaben und damit die Erfüllung des verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrags des Staates gefährden. Dies gilt insbesondere für die gefahrenabwehrende Einsatzbewältigung und die Strafverfolgung, die zu den Kernaufgaben der Polizei gehören.

Dennoch wurden in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit die Verbände der Bayerischen Polizei entsprechend beteiligt. Diese teilten mit, dass dort keine Fälle im Sinne der Anfrage und in Bezug auf Daten aus der „Luca-App“ bekannt sind.

Allerdings wurde in einem Fall Beamten des Polizeipräsidiums Mittelfranken im Juli 2021 im Erstzugriff eines versuchten Tötungsdelikts von einem (geschädigten) Lokalbetreiber ohne Aufforderung oder Nachfrage der Beamten eine Seite einer „Gästeliste“ übergeben, auf welcher der Betreiber den Namen eines Täters vermutete. Die darauf enthaltenen Daten wurden jedoch in keiner Weise verwendet.

Die Verbände der Bayerischen Polizei wurden sowohl schriftlich als auch im Rahmen von Besprechungen explizit auf die geltende Regelungslage aufgrund des § 28a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz und dessen Bindungswirkung auch für die Bayerische Polizei hingewiesen.

13. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Aufgrund der in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann leider nicht beantworteten Frage (siehe Drs. 18/19646, Nr. 5a), frage ich die Staatsregierung, wie und in welcher Höhe wurden REFUGIO München, das Psychosoziale Zentrum (PSZ) Nürnberg und die weiteren sozialen Träger, die Angebote für Geflüchtete mit Bedarf an psychosozialer, psychotherapeutischer oder psychologischer Beratung, Psychotherapie oder Sozialberatung anbieten, seit Januar 2015 staatlich gefördert und sollen auch zukünftig staatlich gefördert werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Art der Förderung und Fördersumme angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die derzeit in Bayern durchgeführten Projekte im Bereich der psychotherapeutischen oder psychologischen Beratung wie Refugio, SoulTalk oder das PSZ Nürnberg werden u. a. durch Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der EU, der evangelisch-lutherischen Landeskirche und anderer Zuwendungsgeber gefördert. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Antwort der Staatsregierung vom 04.01.2022 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann vom 24.11.2021 (Drs. 18/19646) wird verwiesen.

Eine Förderung dieser Projekte aus bayerischen Haushaltsmitteln erfolgt derzeit nicht, da Zuwendungen haushaltsrechtlich subsidiär sind. Zuwendungen dürfen nur dann gewährt werden, wenn die Projekte ohne diese Zuwendung nicht durchgeführt werden könnten. Dies ist bei den aktuell laufenden Projekten nicht der Fall.

Die Gesundheit der geflüchteten Menschen ist ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung. Damit die Projektträger ihr Angebot weiterhin aufrechterhalten und ggfs. sogar ausbauen können, prüft das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, ob zukünftig diese Projekte bei Finanzierungslücken im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel finanziell unterstützt werden können. Konkrete Aussagen über die Höhe und die Dauer von Zuwendungen aus bayerischen Haushaltsmitteln können zum aktuellen Zeitpunkt nicht getroffen werden, da zuerst die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hinsichtlich der Förderfähigkeit der Projekte nach Einreichung der Anträge für die neue Förderperiode des AMIF abgewartet werden muss. Da die Europäische Kommission angekündigt hat, die Nationalen Programme der Mitgliedstaaten generell nicht vor März 2022 zu genehmigen, ist nicht vor Mai 2022 mit einer Projektgenehmigung durch das BAMF zu rechnen.

14. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- In Bezug auf die Nutzung von Konversionsflächen des Bundes bzw. der BImA in der Stadt Bamberg für die Einrichtung einer Aufnahmeeinrichtung für Geflüchtete frage ich die Staatsregierung, aufgrund welcher juristischen Grundlage (z. B. Vertrag) die Vereinbarung zur Nutzung der Fläche getroffen wurde, welche zeitliche Begrenzung es für die vereinbarte Nutzung darin enthalten ist und unter welchen Voraussetzungen es eine Möglichkeit zur Verlängerung gibt.

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Rechtliche Grundlage für die Vereinbarung zur Nutzung der Konversionsflächen in Bamberg durch den Freistaat Bayern stellt ein Überlassungsvertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Freistaat Bayern dar. Gemäß dem 1. Nachtrag zum Überlassungsvertrag vom 1. September 2015 endet der Vertrag am 31. August 2025. Grundlage für diesen Vertrag ist der fortlaufend fortgeführte Haushaltsvermerk des Bundeshaushalts, der in Anerkennung der Verantwortung des Bundes für die Migration die kostenlose Überlassung von Bundesimmobilien für den Zweck der Asylnutzung vorsieht. Hierauf sind alle Bundesländer angewiesen. Es sind keine Initiativen des Bundes bekannt, den Haushaltsvermerk nicht mehr fortzuführen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

15. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Nachdem die Staatsregierung laut eigener Aussage eine umfassendere Personalausstattung an den Bahnhofsstationen im Freistaat für wünschenswert hält und „sich laufend über die Gremien der Länder dafür ein[setzt], dass die Rahmenbedingungen für den Schienenverkehr auch durch strukturelle Änderungen innerhalb der DB verbessert werden“ (Drs. 18/6827: 6), frage ich die Staatsregierung, welche Anstrengungen unternimmt sie, um die Ausstattung mit Servicepersonal an Bahnhöfen zu sichern bzw. auszubauen, welche Forderungen erhebt sie an den Bund, die Deutsche Bahn und Bahnhöfbetreiber, und welche Ergebnisse konnte die Staatsregierung dabei bislang erzielen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung weist erneut wie in der angesprochenen Antwort zur Schriftlichen Anfrage (Drs. 18/6827) darauf hin, dass für die bayerischen Stationen und die dortige Personalausstattung weitgehend die jeweiligen Infrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG (DB) zuständig sind. Für das operative Geschäft bestehen in der Regel keine vertraglichen Beziehungen und Einflussmöglichkeiten für den Freistaat. Die Geschäftspolitik der DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmen bestimmt der Bund als alleiniger Eigentümer. Bei den Entwicklungen in den zurückliegenden zwei Jahren ist auch zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Nutzer der Bahnstationen pandemiebedingt deutlich zurückgegangen ist.

Der Freistaat hat mit mittel- und langfristigem Fokus federführend einen einstimmigen Beschluss der Verkehrsministerkonferenz samt Forderungspapier im Dezember 2021 erarbeitet, wonach der Bund unter anderem die Strukturen der Unternehmenseinheiten der DB auf den Prüfstand nehmen und insbesondere die Gewinnorientierung der DB-Infrastrukturunternehmen als größtes Hindernis für einen gemeinwohlorientierten Betrieb eliminieren soll. Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene sind einige dieser Forderungen berücksichtigt worden.

Zudem hat seit der oben erwähnten Antwort der Staatsregierung der Freistaat im Juli 2021 die DB Station & Service neu mit der zentralen Koordination der Hilfeleistungen für mobilitätseingeschränkte Reisende bis zum Jahr 2024 beauftragt und verbessert damit den Service an den bayerischen Stationen für diese Fahrgäste.

Als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gestaltet der Freistaat maßgeblich die Vertriebsstruktur für Fahrkartenverkauf an den Bahnhöfen und Haltepunkten des SPNV. Im Rahmen der Ausschreibungen der Verkehrsleistungen werden für jeden Bahnhof bzw. Haltepunkt konkrete Vertriebsstellen vorgegeben. Je nach Bedeutung der Station sind dies Kundenzentren (Reisezentren), Verkaufsstellen (Agenturen), Videoreisezentren oder Fahrausweisautomaten.

16. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit werden die Kosten für die zweite Stammstrecke der S-Bahn in München, die Ende Oktober 2016 mit 3,85 Mrd. Euro beziffert wurden, fortgeschrieben, wie hoch ist der aktuelle Kostenstand und welchen Finanzierungsbeitrag hat der Freistaat bisher für die zweite Stammstrecke aufgebracht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat hat am 21. Dezember 2016 gegenüber der Deutschen Bahn AG (DB) die Durchfinanzierung erklärt. Die Bundesfinanzierung wurde durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sichergestellt. Als Maßnahmenträgerin prüft die DB derzeit den Termin- und Kostenplan für die 2. Stammstrecke. Der Freistaat hat die DB aufgefordert, die Ergebnisse so schnell wie möglich vorzulegen. Bisher sind im Projekt 2. Stammstrecke Mittel des Freistaates in Höhe von rund 850 Mio. Euro gebunden.

17. Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)
- Vor dem Hintergrund meiner Schriftlichen Anfrage vom 20. Dezember 2021 betreffend „BayernHeim GmbH (1)“ (Drs. 18/19676) frage ich die Staatsregierung, zu welchem Datum die zehnte Etage mit 1 246 m² Bürofläche untervermietet worden ist, um welchen Untermieter es sich handelt (Privatunternehmen oder Nennung der öffentlichen/staatlichen Behörde) und welche Tätigkeiten (z. B. Durchführung von Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) durch die zehn Beschäftigten im Bereich Neubau ausgeführt werden, obwohl die BayernHeim GmbH bisher weder selbst gebaut hat, noch für Bestandsimmobilien Baurecht beschaffen musste?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die von der BayernHeim GmbH angemietete 10. Etage in der Einsteinstraße 172 in München wurde ab dem 1. November 2020 an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege untervermietet.

Die BayernHeim GmbH ist eine Wohnungsbaugesellschaft und übernimmt mit ihrer Neubauabteilung das Gesamtprojektmanagement gemeinsam mit der Bauherrenvertretung und den damit verbundenen delegierbaren und nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben, der Projektleitung und der übergeordneten Projektsteuerung sowie dem Kosten-, Termin- und Qualitätscontrolling.

Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden nach entsprechender Vergabe regelmäßig durch darauf spezialisierte und qualifizierte Architektur-, Ingenieur- und Beratungsbüros erbracht. Bei Ankäufen von in Planung befindlichen Projekten übernimmt die Neubauabteilung zudem die technische Due Diligence, wirkt bei der Kaufvertragsgestaltung mit und übernimmt die Baubegleitung. Außerdem obliegt ihr die Prüfung und Freigabe von Änderungen während der Bauphase, die Abnahme, Dokumentation und Übergabe an die Bestandsbewirtschaftung

18. Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)
- Im Zusammenhang mit dem unbeschränkten Bahnübergang in der Bahnhofstraße in 87739 Breitenbrunn frage ich die Staatsregierung, wie viele Unfälle es dort in den letzten zehn Jahren gab, wann mit einer Beschränkung gerechnet werden kann und was die Staatsregierung unternimmt, um die Sicherheit dort zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Breitenbrunn liegt an der Bahnstrecke Günzburg – Mindelheim. Betreiberin dieser Strecke und zuständig für die Sicherung des Bahnübergangs im Zuge der Bahnhofstraße ist die bundeseigene DB Netz AG. Für die bundeseigene Schieneninfrastruktur ist gemäß Grundgesetz der Bund verantwortlich. In den vergangenen zehn Jahren ereigneten sich vier Unfälle an dem Bahnübergang. Der Bau einer technischen Sicherungsanlage ist für 2022 vorgesehen. Die DB Netz AG hat dem Staatlichen Bauamt Kempten den Entwurf einer entsprechenden Kreuzungsvereinbarung übersandt. Der Freistaat wird gemäß den Regelungen im Eisenbahnkreuzungsgesetz ein Drittel der Baukosten für die technische Sicherung tragen. Zuständig für die bauliche Umsetzung ist die DB Netz AG.

19. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien bei der Ausschreibung der Immobilien Freistaat Bayern² zur Vergabe eines Bestellbaus für die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg der Standortplan eingegrenzt wurde, warum bspw. das Gebiet Buch-Süd nicht berücksichtigt wurde und warum die Interessensbekundung bereits zum 31.01.2022 erfolgen muss?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die bauliche Maßnahme für die Erziehungswissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg soll im Norden der Stadt Nürnberg und in Laufweite der künftigen Stadt-Umland-Bahn verwirklicht werden. Ausschlaggebend für dieses Gebiet war deshalb, dass Haltestellen der künftigen Stadt-Umland-Bahn fußläufig erreichbar sind und der Standort noch innerhalb der urbanen Zone Nürnbergs liegt.

Der Freistaat ist an einer zügigen Durchführung des Verfahrens interessiert. Zur Gewährleistung eines rechtssicheren Vergabeverfahrens sind einheitliche, für alle Bewerber bzw. Bieter geltende Fristen vorzugeben. Der Ablauf der Teilnahmeantragsfrist wurde aufgrund der Regelung des § 10c Abs. 1 i. V. m. § 10b Abs. 1 der Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 214/24/EU (VOB/A-EU) sowie unter Berücksichtigung der Weihnachtsfeiertage für alle Bewerber auf den 31.01.2022 festgelegt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

20. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Vor dem Hintergrund aktueller Meldungen, wonach die Staatsanwaltschaft München I im Zusammenhang mit dem neuen Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl (WSW) zu Fällen sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum München und Freising derzeit 42 Fälle von Fehlverhalten kirchlicher Verantwortungsträger prüft, frage ich die Staatsregierung, wer traf in diesen Fällen die Entscheidung, nicht zu ermitteln, welche Mitglieder der Staatsregierung waren bzw. wurden seit 2010 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt über die Fälle informiert (bitte mit Nennung des Datums) und inwieweit handelt es sich in den 42 Fällen neben unmittelbar Tatverdächtigen auch um kirchliche Verantwortungsträger, die von den Vorgängen Kenntnis hatten, aber ihrer Aufsichts- bzw. Informationspflicht nicht nachkamen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Kanzlei Westphal Spilker Wastl hat der Staatsanwaltschaft München I im August und November 2021 Unterlagen zu insgesamt 42 kirchlichen Verantwortungsträgern vorgelegt, denen nach kirchlichem Selbstverständnis ein Fehlverhalten vorzuwerfen sei. Die Staatsanwaltschaft München I prüft seither mit Nachdruck die Strafbarkeit des den 42 Personen vorgeworfenen Verhaltens. Diese Prüfung und die Auswertung der Unterlagen durch die Staatsanwaltschaft München I dauert derzeit noch an. Eine Entscheidung, aufgrund der vorgelegten Unterlagen kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wurde bislang nicht getroffen. Vielmehr ist die Prüfung, ob und inwieweit Ermittlungsverfahren einzuleiten sind, noch nicht abgeschlossen. Der Staatsminister der Justiz wurde über die Vorlage der 42 Datensätze und die diesbezügliche Prüfung durch die Staatsanwaltschaft München I informiert. Informationen zum konkreten Inhalt der an die Staatsanwaltschaft übermittelten einzelnen Datensätze, etwa die dort genannten Verantwortungsträger, Tatmodalitäten und Tatzeitpunkte, liegen dem Staatsministerium der Justiz bislang nicht vor. Über den Fortgang der Prüfung wird die Staatsanwaltschaft München I wie üblich über die Generalstaatsanwaltschaft München an das Staatsministerium der Justiz berichten. Die Unterlagen zu allen 42 Fällen betreffen nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft – wie bereits ausgeführt – kirchliche Verantwortungsträger. Ob die diesen vorgeworfenen Pflichtverletzungen von strafrechtlicher Relevanz sind, ist Gegenstand der weiter andauernden Prüfung durch die Staatsanwaltschaft München I.

21. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Datengrundlage (Inzidenzwerte, Krankenhausampel etc.) wird derzeit für die Abstufung der Infektionsschutzmaßnahmen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten herangezogen, wieso gibt es zwischen den verschiedenen Justizvollzugsanstalten (JVAs) unterschiedliche Regeln zum Ausgang (bspw. im Offenen Vollzug der JVA Aichach im Vergleich zur JVA Straubing) und wieso durften Gefangene im offenen Vollzug die JVA im Dezember bei roter Krankenhausampel verlassen, um ihrer externen Arbeit nachzugehen, aber nicht, um ihre Familien zu besuchen (bspw. in der JVA Ingolstadt)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz überprüft alle anlässlich der Coronapandemie zum Schutze der Gesundheit der Gefangenen und Bediensteten getroffenen Maßnahmen fortwährend und passt diese stets an die Infektionslage an.

Im Sommer und Herbst 2021 konnten den Gefangenen zunächst wieder weitreichende vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. Aufgrund des Eintritts der roten Warnstufe nach der seinerzeit noch geltenden sog. Krankenhausampel am 9. November 2021 mussten die Lockerungen jedoch erneut eingeschränkt werden. Zwar sind die Regelungen zur sog. Krankenhausampel mit Inkrafttreten der Fünftehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 24. November 2021 entfallen. Im Hinblick auf das nach wie vor besorgniserregende Infektionsgeschehen und angesichts der ungewissen Auswirkungen der Omikron-Variante gelten jedoch die Regelungen zur roten Warnstufe zunächst fort.

Derzeit können unbegleitete Lockerungsmaßnahmen, bei denen das Ansteckungsrisiko auch für geimpfte und genesene Gefangene besonders hoch ist, im gesamten bayerischen Justizvollzug grundsätzlich nicht gewährt werden. Hiervon ausgenommen ist der Freigang, dem bei der Resozialisierung der Gefangenen eine besonders hohe Bedeutung zukommt. Der Freigang kann daher geimpften und genesenen Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, unter Maßgaben grundsätzlich weiterhin gewährt werden, soweit dies die Verhältnisse vor Ort zulassen. Die Ausnahme für den Freigang besteht, da die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen bei der Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses deutlich besser gewährleistet werden kann als beispielsweise bei Urlauben, die ohne Aufsicht wahrgenommen werden. Möglich sind überdies weiterhin (etwa aus Resozialisierungsgründen) dringend erforderliche Einzelausführungen und -ausgänge in Begleitung von Bediensteten.

Nur in der Justizvollzugsanstalt Straubing gilt etwas Anderes. Dort wird ein Pilotversuch durchgeführt, in dessen Rahmen geimpften und genesenen Gefangenen des offenen Vollzugs unter Maßgaben weitreichende unbegleitete Lockerungen (einschließlich Urlaub) gewährt werden können. Die diesbezüglichen Erfahrungen werden nach Abschluss des Versuchs evaluiert und die Wiederermöglichung weitergehender unbegleiteter Lockerungen auch in den übrigen bayerischen Justizvollzugsanstalten geprüft werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

22. Abgeordneter
Helmut Markwort
(FDP)
- Vor dem Hintergrund von Berichten über Verstöße gegen die in Art. 35 ff. Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) normierte Schulpflicht frage ich die Staatsregierung, wie viele Verstöße gegen die Schulpflicht sind in den letzten drei Schuljahren jeweils gemeldet worden (bitte möglichst aussagekräftig untergliedert aufschlüsseln, insbesondere bezüglich Schulart, Landkreis/Bezirk und Jahrgangsstufe), wie hat sich die Anzahl der Verfahren zu Verstößen gegen die Schulpflicht innerhalb der letzten drei Schuljahre jeweils monatsweise entwickelt und wie entwickeln sich die Verfahren im aktuellen Schuljahr (bitte insbesondere die Anzahl der bislang eröffneten und der abgeschlossenen Verfahren sowie die Höhe der in diesem Rahmen angesetzten und der erhaltenen Bußgelder im Einzelnen und insgesamt darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) regelmäßig erhobenen unterrichtsorganisatorischen Daten weisen den Anteil der Schülerinnen und Schüler aus, die aus coronabedingten Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Dabei werden drei Kategorien von Abwesenheitsgründen erfasst:

- a) Abwesenheit aufgrund eines positiven COVID-19-Tests
- b) Abwesenheit aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts
- c) Abwesenheit aufgrund
 - ärztlichen Attests (mit Corona-Bezug) oder
 - Beurlaubung im Einzelfall gem. § 20 Bayerische Schulordnung oder
 - mangelnder Testbereitschaft.

Die Quote der Kategorie c) lag am 24.01.2022 laut Meldung der Schulen bayernweit bei rd. 0,2 Prozent der Schülerinnen und Schüler. Die angesprochene Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Testbereitschaft ist eine Teilmenge der Kategorie c) und der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die schulpflichtig sind, ihrer Pflicht zum Besuch des Unterrichts aber nicht nachkommen. Das StMUK erhebt die o. g. Daten aus unterrichtsorganisatorischen Gründen. Der Anteil der Kategorie c) ist dabei sehr gering. Eine detailliertere Aufschlüsselung dieser niedrigen Zahlen liegt nicht vor und ist aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nicht notwendig. Erhebungen über die Zahl von Schulpflichtverletzungen werden im Übrigen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht vorgenommen. Entsprechend kann keine aufgeschlüsselte Darstellung der Schulpflichtverletzungen im Verlauf der letzten drei Schuljahre insbesondere nach Schulart, Landkreis/Bezirk und Jahrgangsstufe und der zahlenmäßigen Entwicklung erfolgen. Mangels Erhebung kann ebenfalls keine Auskunft zu den bislang eröffneten und abgeschlossenen Verfahren sowie zur Höhe der in diesem Rahmen festgesetzten und gezahlten Bußgelder gegeben werden.

23. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem im Kultusministeriellen Schreiben Nummer II.6-BO4171.0/47 des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. August 2021 die Schulen zur Meldung der Anzahl von mobilen Luftreinigungsgeräten an ihren Schulen über das Bayerische Schulportal gebeten werden, da „allein die Zahl der Förderanträge der Schulaufwandsträger (...) kein vollständiges Bild zur Situation an den Schulen ergibt“ und diese Meldungen jeweils zum Beginn eines jeden Monats zu aktualisieren, frage ich die Staatsregierung, wie viele mobile Luftreinigungsgeräte sind aktuell an bayerischen Schulen laut Bayerischem Schulportal installiert (bitte monatliche Zahlen seit Beginn der Abfrage zum 10. September 2021 angeben), welche Summe der „gebundenen“ rund 71 Mio. Euro für bewilligte Anträge aus den drei Antragsrunden³ wurden bisher ausbezahlt und wie viele Räume (nicht Klassen) gibt es an den bayerischen Schulen insgesamt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die mit dem genannten Kultusministeriellen Schreiben initiierte Schulabfrage dient dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus als ein Instrument der zuwendungsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrolle im Rahmen der staatlichen Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen. Sie soll insbesondere Erkenntnisse dazu liefern, ob die Zahl der mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestatteten Räume ansteigt. Die Zahl der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte wird demgegenüber nicht erfasst. Die staatliche Förderung erfolgt raumbezogen. Die Zahl der von den Schulen als mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet angegebenen Räume enthält einerseits auch Geräte, die außerhalb der Förderprogramme z. B. durch Elterninitiativen beschafft werden, sie enthält andererseits aber nicht diejenigen Räume, für deren in Kürze vorgesehene Ausstattung die Schulaufwandsträger bereits eine staatliche Förderung beantragt haben. Die Schulabfrage ist daher eine Erkenntnis Hilfe zur Entwicklung, aber kein aktuelles Abbild der tatsächlichen Situation – dies schon deshalb, weil die Schulen aufgrund der mannigfachen Anforderungen in der Pandemie ihre Daten im Schulportal z. T. nicht zeitnah aktualisieren können. Die Zahl der zur Förderung beantragten Räume, auf deren Daten die in der Anfrage zitierte Presseberichterstattung abstellt, liegt aktuell bei rund 54 000 Räumen über alle Förderrunden hinweg.

Im Rahmen der Erstaufgabe (Oktober 2020 bis April 2021) belief sich die Höhe der Fördermittel für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte mit Stand Juli 2021 auf rund 26,8 Mio. Euro. Durch die Möglichkeit der Auszahlung der Zuwendung bereits im Rahmen der Bewilligung der Förderung ergeben sich im weiteren Verlauf nach Prüfung der Verwendungsnachweise sowie infolge von Antragsrücknahmen zahlreiche Anpassungen der Fördersummen. Aktuell geben die Regierungen die ausbezahlte Fördersumme mit rund 20,6 Mio. Euro an. Im Rahmen der laufenden Neuauflage 2021 erfolgt zur Vermeidung umfänglicher Korrekturen bzw. Rückzahlungen eine Auszahlung mit Rechnungs- bzw. Verwendungsnachweisvorlage. An die Zuwendungsempfänger bereits ausgezahlt sind nach den Angaben der Regierungen aktuell rund 7,4 Mio. Euro Fördermittel.

³ vgl. [Stehen wirklich in 70 Prozent der Klassenzimmer Luftfilter? | BR24](#)

Die genaue Anzahl aller an den bayerischen Schulen vorhandenen Räume ist dem Staatsministerium nicht bekannt; Errichtung und Ausstattung der Schulgebäude fallen in die Zuständigkeit der Schulaufwandsträger.

24. Abgeordnete **Anna Schwamberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum staatlich genehmigte private Grundschulen das Schulprofil „Inklusion“ im Gegensatz zu privaten Förderschulen nicht erwerben können, nach welchen Kriterien die Vergabe des Schulprofils „Inklusion“ bei Förderschulen erfolgt und welche Rolle die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel spielen, um das Profil für private Schulen insgesamt zu öffnen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Art. 30b Abs. 3 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eröffnet Schulen die Möglichkeit, ein „Schulprofil Inklusion“ zu entwickeln. Die Verleihung des Schulprofils Inklusion ist grundsätzlich auf staatliche Schulen aller Schularten beschränkt, soweit damit die Zuweisung bzw. Gewährung zusätzlicher Ressourcen, insbesondere Personalressourcen – bei staatlichen Grundschulen grundsätzlich 13 zusätzliche Wochenstunden einer Lehrkraft für Sonderpädagogik sowie 10 zusätzliche Wochenstunden aus dem eigenen Lehramt – verbunden ist. Lediglich die privaten Förderschulen haben aufgrund ihrer Sonderstellung Anspruch auf eine entsprechende Leistung.

Grund hierfür ist die Systematik der Finanzierung nichtstaatlicher Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG): Der Gesetzgeber hat sich bei der Refinanzierung des Personal- und Sachaufwands privater Grund- und Mittelschulen nach Art. 31 und 32 BaySchFG klar für Pauschalierungsmodelle entschieden. Die pauschalierten Zuschüsse umfassen auch inklusionsbedingte Aufwendungen und sind insoweit abschließend. Eine zusätzliche Bezuschussung für ein besonderes Engagement im Bereich der Inklusion wäre – wie z. B. auch bei einem besonderen Engagement in einem anderen Bereich, etwa der Integration von nicht-deutschen Schülerinnen und Schülern – systemwidrig, verwaltungsaufwändig und würde die Gefahr bergen, die zwischenzeitlich breit akzeptierte pauschalierte Refinanzierung aufzubrechen. Private Förderschulen hingegen haben aufgrund ihrer Vorrangstellung gegenüber öffentlichen Förderschulen (s. Art. 33 Abs. 2 BayEUG) einen Rechtsanspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten nach Art. 34 i. V. m. 34a BaySchFG. Notwendig im Sinn der Art. 33 bis 34a BaySchFG sind der Personalaufwand und der Schulaufwand, der nach den einschlägigen Vorschriften bei entsprechenden staatlichen Schulen als Mindestaufwand anfällt. Hierzu gehören an vergleichbaren staatlichen Förderschulen auch die Aufwendungen für das Schulprofil Inklusion.

25. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Schulen (bitte aufgelistet nach Schularten, Regierungsbezirken, kreisfreien Städten und Gemeinden angeben) über welches Förderprogramm Luftfilter angeschafft oder beantragt haben und wie hoch der Zuschuss je Schule (bitte aufgelistet nach Schularten, Regierungsbezirken, kreisfreien Städten und Gemeinden angeben) durch das Land Bayern bzw. den Bund war?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen der Bundes- und Landesförderprogramme zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen erfolgt keine Beschaffung oder Beantragung mobiler Luftreinigungsgeräte durch die Schulen. Zuwendungsempfänger sind vielmehr die für die Entscheidung über das Ob und Wie der Ausstattung der Schulen mit derartigen Geräten zuständigen kommunalen und privaten Schulaufwandsträger. Im Rahmen der Förderprogramme wird zur Verringerung des Verwaltungsaufwands überwiegend (nur) ein Antrag pro Schulaufwandsträger für alle Schulen in seiner Zuständigkeit gestellt. Die erbetene Differenzierung nach Beschaffung bzw. Zuschussgewährung für einzelne Schulen liegt in der gewünschten Form daher nicht vor. Im Übrigen wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Umsetzung des Beschlusses des Landtags vom 23.11.2021, Drs. 18/19091 „Bericht: Ziel der flächendeckenden Raumlufthygiene zum Schulstart in Bayern erreicht?“ wie angefordert zu den Inhalten der verschiedenen Förderprogramme berichten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

26. Abgeordnete
**Dr. Anne
Cyron**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Auswirkungen auf die bayerischen Hochschulen hat es, dass die Landesregierung in Baden-Württemberg ab Montag, 24. Januar 2022, auf die Umsetzung der 2G-Regel an den Hochschulen verzichten und den Zugang für Studenten wieder mit Antigen-Schnelltest ermöglichen wird, wie kann die Staatsregierung eine 2G-Regelung an den bayerischen Hochschulen noch aufrecht erhalten, wenn es mittlerweile evidenzbasiert klar geworden ist, dass eine Doppel-Impfung gegen die Omikron-Welle kaum etwas bewirken kann und welche Auswirkungen auf die oben genannten Regelungen hat die Aussetzung der 2G-Regelung auf den Einzelhandel für die Zugangseinschränkungen zur Hochschule?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Entscheidungen der Landesregierung von Baden-Württemberg zur Ausgestaltung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen im dortigen Landesrecht wirken sich in ihrer Geltungsreichweite unmittelbar und konkret nicht auf den Hochschulbetrieb in Bayern aus, da die Länder im Bereich des Infektionsschutzrechts gemäß Art. 80, 83 Grundgesetz (GG) und §§ 32, 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Regelungen des IfSG grundsätzlich in eigener Zuständigkeit vollziehen und dazu Rechtsverordnungen erlassen. Änderungen von infektionsschutzrechtlichen Regelungen der Länder erstrecken sich damit in ihrer Regelungsreichweite unmittelbar nur auf das jeweilige Land.

Auch für Hochschulen, die ihren Sitz außerhalb Bayerns haben, aber in Bayern Studiengänge durchführen, gelten die bayerischen Infektionsschutzregeln.

Für die Staatsregierung steht der Schutz von Leben und Gesundheit weiterhin an erster Stelle. Ein wesentliches Anliegen der Staatsregierung ist, dass den Studierenden in Bayern aus der COVID-19-Pandemie auch weiterhin möglichst keine Nachteile erwachsen sollen. Für einen möglichst wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz auch im Hochschulbereich hat die Staatsregierung entschlossen verstärkte Maßnahmen ergriffen, die unter anderem möglichst wirksame und situationsangemessene Zugangsregelungen für Hochschulen umfassen. Die vor dem Hintergrund einer Intensivierung der Infektionslage eingeführte grundsätzliche 2G-Regel an den Hochschulen ist Bestandteil des verstärkten Bündels von Maßnahmen, die die Staatsregierung mit Blick auf das sehr dynamische Infektionsgeschehen und die deutliche Belastung des Gesundheitsbereichs entschlossen ergriffen hat, um der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gezielt entgegenzuwirken und damit einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Möglichst effektive und situationsangemessene Zugangsregeln sind ein tragender Pfeiler für die Absicherung des Präsenzbetriebs an den Hochschulen und für die Gewährleistung eines möglichst guten Infektionsschutzes vor Ort. Dabei ist die 2G-Regel im Sinne eines bestmöglichen Infektionsschutzes und zur Vermeidung weiterer Infektionsketten grundsätzlich umfassend. Diese 2G-Regel ist zugleich mit differenzierenden Ausnahmen versehen, insbesondere für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies entsprechend nachweisen, und für Prüfungen.

Zudem hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) – anders als die Verwaltungsrechtsprechung in Baden-Württemberg in Bezug auf das dortige Landesrecht – mit Beschluss vom 27.12.2021 (Az. 20 NE 21.2977, online abrufbar auf <https://www.openjur.de>) die in Bayern geltende 2G-Regel konkret in Bezug auf die Hochschulen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig bestätigt. Der Beschluss vom 19.01.2022 (Az. 20 NE 21.3119), mit dem der BayVGH die grundsätzliche Beschränkung des Zugangs zu Einzelhandelsgeschäften – und damit hinsichtlich eines vom Hochschulbereich grundsätzlich abgegrenzten Lebensbereichs – auf Geimpfte und Genesene vorläufig außer Vollzug gesetzt hat, bezieht sich dagegen ausweislich des Tenors dieser Entscheidung auf § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) und erstreckt sich auch deshalb nicht unmittelbar auf die infektionsschutzrechtlichen Zugangsregelungen im Hochschulbereich in § 5 15. BayIfSMV.

27. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung anlässlich der Berichterstattung in der Mainpost (MP) vom 21. Januar 2022, bis zu welchem Datum soll die geplante „Überführung in neue Trägerstrukturen“ des Zentrums für Angewandte Energieforschung in Würzburg (ZAE Würzburg) – das in Sachen angewandter Energieforschung „Pionierarbeit“ leistet und „hier deutschlandweit ein Alleinstellungsmerkmal“ hat (zitiert aus MP) – in die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) abgeschlossen werden, welche Mittel stehen nach dem Haushaltentwurf 2022 und den Vorplanungen für die kommenden Haushalte der FHWS als neuem Träger zur Fortführung des ZAE Würzburg zur Verfügung und wie wird die Zukunft des ZAE Würzburg (einschließlich der „aktuell rund 40 Mitarbeitenden“ – zitiert aus MP) von der Staatsregierung langfristig gesichert?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK)

Das Zentrum für Angewandte Energieforschung (ZAE) ist ein privatrechtlicher Verein mit mehreren Standorten, der seit seiner Gründung vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) institutionell gefördert worden ist. Zum 1. Januar 2022 hat das StMWi diese Förderung eingestellt und fördert das ZAE nur noch projektbezogen. Der Ministerrat der Staatsregierung hat das StMWi beauftragt, gemeinsam mit dem StMWK ein Konzept für eine haushaltsneutrale Überführung des ZAE in eine andere Trägerstruktur auszuarbeiten. Eine Überführung des Standorts Würzburgs des ZAE in die Hochschule Würzburg-Schweinfurt (FHWS) hat der Ministerrat nicht beschlossen. Für diesen Standort des ZAE wird derzeit ergebnisoffen eine Übernahme durch die FHWS geprüft. Voraussetzung hierfür wäre, dass die rechtlichen und finanziellen Risiken, die für die Hochschule mit einer solchen Übernahme verbunden wären, abgesichert werden könnten. Dies müsste ggf. in kommenden Haushalten sichergestellt werden.

28. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Berichterstattung der Mainpost am 24. Januar 2022 („Unsichere Zukunft: Würzburger Zentrum für Energieforschung wird zum Politikum“) frage ich die Staatsregierung, was sind konkret die Gründe, aus denen die Einigung zwischen Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger und Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler zur Überführung des Instituts Würzburg des Zentrums für Angewandte Energieforschung (ZAE) in die Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Würzburg-Schweinfurt bislang nicht erfolgt ist bzw. die Angabe der augenblicklichen Dissens-Punkte, wann die Staatsregierung eine konkrete Lösung für die Zukunft des ZAE als Teil der HAW Würzburg-Schweinfurt vorlegt bzw. in die laufenden Haushaltsberatungen im Landtag einbringt und wie der Ministerpräsident den Sachverhalt bewertet, dass der entsprechende Ministerratsbeschluss immer noch nicht umgesetzt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK)

Das Zentrum für Angewandte Energieforschung (ZAE) ist ein privatrechtlicher Verein mit mehreren Standorten, der seit seiner Gründung vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) institutionell gefördert worden ist. Zum 1. Januar 2022 hat das StMWi diese Förderung eingestellt und wird das ZAE nur noch projektbezogen fördern. Der Ministerrat der Staatsregierung hat das StMWi beauftragt, gemeinsam mit dem StMWK ein Konzept für eine haushaltsneutrale Überführung des ZAE in eine andere Trägerstruktur auszuarbeiten. Eine Überführung des Standorts Würzburgs des ZAE in die Hochschule Würzburg-Schweinfurt (FHWS) hat der Ministerrat nicht beschlossen. Für diesen Standort des ZAE wird derzeit ergebnisoffen eine Übernahme durch die FHWS geprüft. Voraussetzung hierfür wäre, dass die rechtlichen und finanziellen Risiken, die für die Hochschule mit einer solchen Übernahme verbunden wären, abgesichert werden könnten. Dies müsste ggf. in kommenden Haushalten sichergestellt werden.

29. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang an den bayerischen Hochschulen aktuell Beratungsangebote für Studierende zur Verfügung stehen, die auf eine psychologische (Erst-)Beratung angesichts der widrigen Umstände der Coronapandemie angewiesen sind (bitte unter Nennung der entsprechenden Hochschule und der jeweiligen Kapazität der Beratungsstellen), in welchem Ausmaß diese Beratungsangebote von den Studierenden in Anspruch genommen werden (Nennung der Auslastung in Prozent für die Jahre 2019, 2020 und 2021) und inwieweit sichergestellt wird, dass bei der Inanspruchnahme eines Beratungsangebots keine negativen Konsequenzen für die weitere berufliche Laufbahn einer Studierenden bzw. eines Studierenden (beispielsweise bei Lehramtsstudierenden) resultieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die an den staatlichen Hochschulen bestehenden Beratungsangebote in Bezug auf die psychische Gesundheit sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Staatsregierung verfügt über keine belastbaren Informationen zum Umfang der Inanspruchnahme dieser Angebote, da diese Informationen von staatlicher Seite nicht erhoben werden.

Hochschule	Beratungsangebot
Universität Augsburg	Die Universität bietet eine psychologische und systemische Beratung an: https://www.uni-augsburg.de/de/studium/organisation-beratung/beratung/#psychologisch . Daneben berät die zentrale Studienberatung gezielt zu den Themen Studium mit Handicap und Zweifel am Studium.

<p>Otto-Friedrich-Universität Bamberg</p>	<p>Folgende Angebote für Studierende mit psychischen Belastungen bestehen – diese finden alle (auch) telefonisch oder online statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsangebote in der Kontaktstelle Studium und Behinderung: https://www.uni-bamberg.de/bafbs/ • Beratungsangebote der Frauenbeauftragten: https://www.uni-bamberg.de/frauenbeauftragte/ • HOPES Selbsthilfegruppen: https://www.uni-bamberg.de/hopes/ • Nightline Telefonberatung: http://bamberg.nightlines.eu • Fortbildung für Lehrende zum Umgang mit psychisch belasteten Studierenden im Rahmen des Zertifikats Profilehre plus im FBZHL: http://www.profilehre-plus.de/seminare/de-tail/psychische-auffaelligkeiten-bei-studierenden-2/
<p>Universität Bayreuth</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Büro des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende: http://www.becks.uni-bayreuth.de/de/index.html • Servicestelle Diversity: https://www.diversity.uni-bayreuth.de/de/index.html
<p>Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg</p>	<p>Der Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie bietet unter dem Namen „StudiCare“ verschiedene Online-Trainings an, die Studierenden bei der Bewältigung von psychischem Unwohlbefinden, wie beispielsweise sozialen Ängsten, Online-Sucht und Schlafproblemen sowie auch Prüfungsangst oder Prokrastination helfen sollen.</p> <p>Daneben gibt es an der Technischen Fakultät eine psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle.</p>

Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München	<p>An der LMU gibt es eine Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Zentralen Studienberatung (Studieren mit Beeinträchtigung – LMU München) ebenso wie eine Psychotherapeutische Hochschulambulanz (Psychotherapeutische Hochschulambulanz – Traumaambulanz – LMU München).</p>
Technische Universität München (TUM)	<p>An der TUM bestehen neben den Beratungsangeboten des Studentenwerks München folgende Beratungsangebote, die zum Thema psychische Gesundheit sensibilisieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vielfältiges Angebot an (Online-)Vorträgen und Workshops zum Thema psychische Gesundheit und persönliche Weiterentwicklung. So fand vom 03.05. bis 07.05.2021 eine „Digitale Aktionswoche Mental Health“ mit Online-Vorträgen, Workshops und Online- Foren zum Thema psychische Gesundheit und persönliche Weiterentwicklung statt.• Allgemeine Studienberatung u. a. zum Umgang mit Herausforderungen des Studiums (auch per Videocall und telefonisch)• Lern- und Prüfungscoaching (per Videocall und telefonisch)• Die Servicestelle für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte bietet auch psychologische Beratung.• Die katholische und die evangelische Hochschulgemeinde der TUM bieten psychologische Beratung und Coaching für Studierende an.

Universität Passau	<p>Es bestehen folgende Beratungsangebote:</p> <ul style="list-style-type: none">• Psychologische Beratung der Universität Passau: http://www.uni-passau.de/studium/service-und-beratung/psychologische-beratung/
	<ul style="list-style-type: none">• Zentrale Studienberatung/Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung: https://www.uni-passau.de/behindertenberatung/• Abteilung VI – Karriere und Kompetenzen: Verschiedene Kurse im Semester zum Resilienztraining; https://www.uni-passau.de/zkk/• Zusammenarbeit/Supervision mit einer externen Psychologin für Betreuerinnen und Betreuer von Studierenden in den speziellen Studiengängen (insbesondere Masterstudiengänge Master „Governance and Public Policy und Development Studies“) <p>Daneben bestehen studentische Angebote und solche der kirchlichen Hochschulgruppen (Seelsorge).</p>
Universität Regensburg	<p>An der Universität gibt es eine psychotherapeutische Hochschulambulanz: Hochschulambulanz für Psychotherapie – Universität Regensburg (https://uni-regensburg.de).</p>
Julius-Maximilians-Universität (JMU) Würzburg	<p>An der JMU gibt es die „KIS“ (Kontakt- und Informationsstelle) für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Studierenden gegebenenfalls auch bei psychischen Problemen weiterhilft.</p> <p>Zudem ist eine psychotherapeutische Hochschulambulanz eingerichtet, deren Aufgabe aber breiter gefächert ist: Abteilung für Medizinische Psychologie und Psychotherapie – Patientenversorgung (https://uni-wuerzburg.de)</p>

Staatliche Kunst- hochschulen	<p>Grundsätzlich sind an den staatlichen Kunsthochschulen die Angebote der Studentenwerke nutzbar. Eigene Angebote (insbesondere auch für die durch die Pandemie und damit verbundene Zukunftssorgen besonders betroffenen Künstlerinnen und Künstler) sind zum Teil geplant.</p>
Hochschulen für an- gewandte Wissen- schaften / Technische Hochschulen	<p>Für Studierende stehen die Angebote der Studentenwerke zur Verfügung. Ergänzende Beratungsangebote seitens der Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Technischen Hochschulen bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung nicht.</p>

Ergänzend dazu wird auf die psychologischen Beratungsangebote der bayerischen Studentenwerke als eigene Aufgabe gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) hingewiesen: Die psychologischen Beratungsangebote der Studentenwerke sind die erste Anlaufstelle für Studierende in psychischen Krisen. Laut einer Erhebung („Beratung im Profil – Die Sozialberatung und psychologische Beratung der Studenten- und Studierendenwerke“, online abrufbar über <https://www.studentenwerke.de>, Stand: März 2019) des Deutschen Studentenwerkes (DSW) können rund vier Fünftel der Ratsuchenden über die Beratungsangebote der Studentenwerke versorgt werden. Das Beratungsangebot der Studentenwerke ist umfassend. Die Beratungsangebote stehen in der Regel an mehreren Standorten zur Verfügung und sind nicht auf den zentralen Standort der Studentenwerke beschränkt. Die Angebote werden von den Studentenwerken stetig ausgebaut (z. B. Online- und Telefonberatung) und an die Bedürfnisse der Studierenden angepasst. Mit Beginn der COVID-19-Pandemie wurden bereits bestehende Distanzangebote von den Studentenwerken ausgebaut. Informationen zum Umfang der Inanspruchnahme der psychologischen Beratungsangebote der bayerischen Studentenwerke werden von der Staatsregierung im Allgemeinen nicht erhoben.

Zur Frage nach Konsequenzen für die Laufbahn von (z. B. Lehramts-)Studierenden bei der Inanspruchnahme eines Beratungsangebots wird – in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) – wie folgt geantwortet:

Ernennungen in Beamtenverhältnisse sind nach § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Zur Eignung gehört auch ein notwendiges Maß an gesundheitlicher Eignung. Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung findet eine amtsärztliche Einstellungsuntersuchung statt. Der Dienstherr kann einer Bewerberin bzw. einem Bewerber die gesundheitliche Eignung für die angestrebte Laufbahn nur dann absprechen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, sie bzw. er werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder sie bzw. er werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Pensionierung über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen. Den Untersuchungsverlauf bestimmt der Amtsarzt bzw. die Amtsärztin für jeden Einzelfall selbst. Er bzw. sie hat unter Ausschöpfung

der vorhandenen Erkenntnisse zum Gesundheitszustand der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Aussage über die voraussichtliche Entwicklung des Leistungsvermögens zu treffen, die den Dienstherrn in die Lage versetzt, die Rechtsfrage der gesundheitlichen Eignung eigenverantwortlich zu beantworten. Medizinische Daten und andere Informationen, die im Verlauf des gutachterlichen Gesprächs erlangt werden, werden nicht an den Dienstherrn übermittelt, sodass allein aus der Inanspruchnahme eines Beratungsangebots keine negativen Konsequenzen für die weitere berufliche Laufbahn von Studierenden folgen.

30. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist die Schlechterstellung der Kunst und Kultur bei den Coronamaßnahmen hinter Gastronomie, Bergbahnen und Einzelhandel eine politische Entscheidung, die trotz der grundrechtlich geschützten Kunstfreiheit und trotz des einstimmig beschlossenen 3-Stufen Plans der Kulturministerinnen bzw. -minister der Länder vom 5. Februar 2021 getroffen wurde, wenn nein, welche wissenschaftliche Erkenntnis liegt der Auflagen-Kombination für den Kulturbereich mit 25 Prozent Maximal-Auslastung, 1,5 m Abstand, 2G+ und FFP2-Maskenpflicht am Platz im Vergleich z. B. zu möglicher Vollauslastung, 2G und keine Maskenpflicht am Platz in der Gastronomie zu Grunde, wie bewertet die Staatsregierung die Schlechterstellung der Kultur vor dem Hintergrund des Verfassungsranges des Kulturstaats und des verfassungsrechtlichen Willkürverbots, das Ungleichbehandlung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Entscheidung für die in der Anfrage genannten, unbestreitbar einschneidenden Maßnahmen im Bereich von Kunst und Kultur erfolgte unter dem Eindruck einer außerordentlich dramatischen pandemischen Entwicklung, die das Gesundheitssystem bis über seine Grenzen hinaus zu belasten drohte. In dieser Situation, in der es vor allem darum ging, enge räumliche Kontakte von womöglich unwissentlich infizierten Menschen so weit wie möglich auszuschließen, war die deutliche Reduzierung der Besucherkapazität bei kulturellen Veranstaltungen, flankiert von weiteren Schutzmaßnahmen, als milderer und zugleich noch vertretbares Mittel gegenüber einer vollständigen Schließung der Kultureinrichtungen anzusehen.

Die weitere Erforderlichkeit der Maßnahmen ist regelmäßig und auf der Grundlage aktueller Entwicklungen und Daten zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der seither aufgetretenen Omikron-Variante und ihrer zunächst nicht absehbaren Auswirkungen auf das Pandemiegeschehen und die Belegung der Krankenhäuser bzw. Intensivstationen hielt es die Staatsregierung auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs von Kunst und Kultur bisher nicht für verantwortbar, die Einschränkungen aufzuheben oder zu modifizieren. Wie jedoch stets zum frühestmöglichen Zeitpunkt angestrebt, hat die Staatsregierung am 25.01.2022 eine Anhebung der zulässigen Besucherkapazität beschlossen. Die kapazitäre Höchstgrenze wurde von 25 Prozent auf 50 Prozent verdoppelt.

31. Abgeordneter **Hep**
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Masterstudienplätze im Rahmen der neu organisierten Psychotherapieausbildung in Bayern angeboten werden sollen, welcher prognostizierter Anzahl als Bachelorstudierenden diese gegenüberstehen und mit welchem zusätzlichen Personal geplant ist, die Lehre abzuwickeln?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK)

Die Einführung der Masterstudiengänge für Psychotherapie ist eine eigenständige Entscheidung der jeweiligen Universität; Vorgaben der Staatsregierung bestehen insofern nicht. Alle bayerischen Universitäten, die bisher schon den Studiengang Psychologie angeboten haben, wollen auch den neuen Masterstudiengang für Psychotherapie anbieten.

Durch zehn bereits im Staatshaushalt 2021 zur Verfügung gestellte neue Stellen und durch Eigenbeiträge der Universitäten können bereits ab dem Wintersemester 2022/2023 die Master-Studiengänge für Psychotherapie an allen schon bisher Psychologie führenden Standorten (Würzburg, Bamberg, Erlangen-Nürnberg, Regensburg, LMU München sowie Eichstätt-Ingolstadt) starten. Die Studiengänge beginnen damit bereits ein Jahr früher, als dies unbedingt erforderlich gewesen wäre, denn erst im Wintersemester 2023/2024 erreichen die ersten Studierenden des neuen polyvalenten Bachelorstudiengangs Psychologie ihren Abschluss, an den sich u. a. ein Masterstudiengang für Psychotherapie anschließen kann. Der vorgezogene Studienstart ermöglicht es Studierenden aus den bisherigen Alt-Studiengängen, in den reformierten Bachelor und anschließend im WS 2022/2023 in den Masterstudiengang zu wechseln.

Im Studienjahr 2020/2021 haben, ähnlich wie in den Vorjahren, ca. 630 Studierende ein Bachelorstudium aufgenommen, was ca. 500 Bachelorabsolventen erwarten lässt. Auch dies entspricht in etwa den Zahlen aus den Vorjahren. Die Übertrittsquote in die Psychotherapie-Masterstudiengänge lässt sich bisher nur vermuten, da auch andere Anschlussmöglichkeiten bestehen. Bei der Konzeption der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge hatten die Universitäten im bayernweiten Durchschnitt vorgesehen, dass für 42 Prozent der Absolventinnen und Absolventen ein Masterstudienplatz vorgehalten werden soll. Dies entspräche bei ca. 500 Absolventen etwa 210 erforderlichen Masterstudienplätzen.

Um der zu erwartenden Studierendennachfrage ab dem Wintersemester 2023/2024 gerecht zu werden, sind voraussichtlich weitere Anstrengungen erforderlich. Deren Umfang wird derzeit zwischen dem StMWK und den Universitäten geklärt. Hierzu ist in einem ersten Schritt die Validierung des erforderlichen Curricularwerts (CW) erforderlich. Auch die Höhe des tatsächlichen von den Universitäten und Universitätsklinika zu leistenden Betreuungsaufwands im Rahmen praxisbezogener Ausbildungsanteile, soweit dieser nicht von externen psychotherapeutischen Einrichtungen abgedeckt werden kann, ist zu ermitteln. Der anfallende Betreuungsaufwand hat Auswirkungen auf den CW und damit auf die Zahl der verfügbaren Studienplätze.

Die ressourcengerechte Planung von aufeinander aufbauenden Studiengängen obliegt den Universitäten selbst. Ungeachtet dessen und unabhängig von den durch die Programme „Hightech Agenda (HTA)“ und „HTA Plus“ in erheblichem Umfang

zur Verfügung gestellten Stellen wird sich das Staatsministerium zum Haushalt 2023 erneut um zusätzliche Stellen zur Unterstützung der Universitäten bemühen.

32. Abgeordnete
Dr. Sabine Weigand
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem laut Presseberichten der Königsplatz in München im Sommer 2022 für die European Championships zur Verfügung gestellt wird und für den Beachvolleyball-Wettbewerb eine Sondertribüne über einen Teil der Sockelstufen der Antikensammlungen gebaut werden soll, die laut Bericht sanierungsbedürftig sind, frage ich die Staatsregierung, wie stellt sich der bauliche Zustand des Gebäudes, insbesondere die Sockelstufen, aktuell dar, wann soll eine Sanierung stattfinden und was wird unternommen um sicherzustellen, dass durch die Nutzung im Sommer keine weitere Gefährdung der Substanz entsteht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Antikensammlung wurde seit ihrem Wiederaufbau in der Nachkriegszeit nicht mehr umfassend saniert. Die Treppenanlage vor dem Hauptzugang weist altersbedingte Schäden auf, weshalb 2019 durch eine Stahlkonstruktion ein sicherer Zugangskorridor eingerichtet wurde. Eine Generalsanierung des Museumsgebäudes steht in den nächsten Jahren an.

Die Genehmigung der Veranstaltung auf dem Königsplatz obliegt dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München. Im Rahmen der Genehmigung ist durch entsprechende mit der Bauverwaltung abgestimmte Auflagen des Bescheides an den Veranstalter sicherzustellen, dass (u. a.) eine Substanzgefährdung durch veranstaltungsbedingte Aufbauten am Königsplatz ausgeschlossen ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

33. Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)
- Im Hinblick auf die im Haushaltsplan des Staatshaushaltes im Einzelplan 13 Kap. 03 in Tit. 972 04 auferlegte globale Minderausgabe zum Haushaltsabgleich 2021 in Höhe von 500 Mio. Euro (zusätzlich zu den Minderausgaben aufgrund haushaltsgesetzlicher Einsparungsmaßnahmen für 2021 in Höhe von 400 Mio. Euro), die sich gemäß der Erläuterung hierzu auf die einzelnen Geschäftsbereich in bestimmter Höhe verteilt, frage ich die Staatsregierung, wo in den einzelnen Geschäftsbereichen in Haushaltskapiteln und Haushaltstiteln Minderausgaben erwirtschaftet wurden bzw. zur Erwirtschaftung des Haushaltsabgleiches festgelegt wurden (bitte unter Benennung der einzelnen Haushaltskapitel und Haushaltstitel und Mindestausgaben, als auch die Angabe der Höhe der Mindestausgaben), was jeweils die einzelne inhaltliche Rechtfertigung bzw. Begründung für die Einbringung der globalen Minderausgabe gerade in diesen Haushaltsansätzen ist und ob die betroffenen Haushaltstitel zugleich durch die sog. haushaltsgesetzliche Minderausgabe nach Tit. 972 01 eingeschränkt wurden (bitte unter Angabe des jeweiligen Umfangs der betroffenen Haushaltstiteln)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Derzeit steht die Restebearbeitung des Haushaltsjahres 2021, in welcher die Ressorts die Einsparungen zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben festlegen, sowie die erforderliche Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) noch aus. Die Ergebnisse können im Herbst den Anlagen VI/2 zur Haushaltsrechnung 2021 entnommen werden.

34. Abgeordneter
Elmar Hayn
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welcher Anteil der Mitarbeitenden (angestellt oder verbeamtet) im Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TVöDL) Bayern 2022 bzw. der Beamtenbesoldungsanpassung 2022 haben bis zu 200 Euro, zwischen 200 Euro und 1.300 Euro bzw. mehr als 1.300 Euro im Zeitraum 1. März 2020 und 31. Dezember 2021 erhalten, wie hoch ist der durchschnittliche Auszahlungsbetrag je Segment (bitte Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken und tabellarische Darstellung)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aufgrund der Beschlüsse des Ministerrats vom 27. und 29. Oktober 2020 erhielten die Beschäftigten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Schulleiter und Schulleiterinnen bzw. Lehrer und Lehrerinnen, die sich insbesondere durch besondere Leistungen bei der Digitalisierung ausgezeichnet haben, steuerfreie Leistungsprämien in Höhe von 500 Euro.

Im Übrigen konnten bei Vorliegen der steuerrechtlichen Voraussetzungen und im Rahmen des im Haushalt jeweils zur Verfügung stehenden Vergabebudgets ab 1. März 2020 steuerfreie Corona-Leistungsprämien nach Art. 67 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) bzw. § 18 Abs. 3 i. d. F. des § 40 Nr. 6 im Tarifvertrag (TV-L) an Beschäftigte aller Bereiche gewährt werden, soweit besondere Belastungen aufgrund der Coronapandemie bestanden. Die Entscheidung über die Gewährung lag in der jeweiligen Ressortverantwortung. Eine Auflistung über alle gezahlten Corona-Leistungsprämien liegt nicht vor und ist in der Kürze der Zeit nicht darstellbar, da hierfür eine Abfrage aller Ressorts sowie der nachgeordneten Behörden erforderlich wäre. Für die nichtstaatlichen Dienstherren liegen ebenfalls keine Informationen vor.

Der Tarifabschluss für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 sieht darüber hinaus eine einmalige Corona-Sonderzahlung von 1 300 Euro (Auszubildende 650 Euro) vor. Da der Tarifabschluss auf die bayerischen Beamten übertragen wird, erhalten diese ebenfalls eine Corona-Sonderzahlung von 1 300 Euro (Anwärter 650 Euro). Die Corona-Sonderzahlungen für die Tarifbeschäftigten und die Beamten und Beamtinnen werden mit den Bezügen für Februar (Tarifbeschäftigte) bzw. März 2022 (Beamte und Beamtinnen) ausbezahlt.

35. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- In Ergänzung zur Schriftlichen Anfrage vom 20. Dezember 2021 mit dem Titel „Steuerhinterziehung durch Scheinfirmensitze in Gewerbesteueroasen“ (beantwortet am 18. Januar 2022, Drs. 18/19727) frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse das Rundschreiben des Landesamtes für Steuern vom Dezember 2021 an die Finanzämter mit Beantwortungsfrist bis 17. Januar 2022 ergab und welche Anzahl von Fällen von Gewerbesteuerbetrug dabei von den Finanzämtern jeweils angegeben wurden (bitte für die Finanzämter einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bei der in Bezug genommenen, verwaltungsinternen Abfrage handelt es sich um ein Schreiben des Bayerischen Landesamts für Steuern, mit dem ein aktueller Erfahrungsbericht bezweckt ist. Der Bericht soll insbesondere dazu dienen, mögliche Verbesserungen in Bezug auf die generelle Thematik der Anerkennung und Überprüfung von Betriebsstätten zu identifizieren. Aktuell liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat aus der Berichts-anforderung noch keine Ergebnisse vor. Die bayerische Finanzverwaltung wird sich mit dieser Thematik jedoch weiter befassen und sich aktiv an Diskussionen, auch auf Bundesebene, mit dem Ziel beteiligen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Einhaltung zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.

36. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, betrifft die im Rahmen der Kabinettsitzung vom 17. Januar 2022 beschlossene Aufstockung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Dezember 2022 um 50 Euro und die Corona-Sonderzahlung von 650 Euro auch Lehramtsanwärterinnen bzw. -anwärter und Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Tarifergebnis vom 29. November 2021 wird 1:1 auf den Beamtenbereich übertragen. Anwärterinnen und Anwärter (wie z. B. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter) erhalten demnach eine Anhebung der Anwärtergrundbeträge ab 1. Dezember 2022 um 50,00 Euro monatlich sowie die einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro wie im Tarifbereich für Auszubildende vorgesehen.

Dies gilt für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entsprechend.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

37. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welcher Anteil der Lift- und Seilbahnbetreiber in Bayern erhält Anfang des Jahres 2022 Corona-Hilfen (aufgegliedert nach Hilfe und Höhe der Hilfe), welcher Anteil der Betriebe hat Mitarbeiter in Kurzarbeit und plant die Staatsregierung eine Lockerung der Corona-Regeln auf 3G in den Liften und Seilbahnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Lift- und Seilbahnbetreiber, die in den jeweiligen Fördermonaten Umsatzrückgänge von mindestens 30 Prozent gegenüber dem jeweiligen Referenzzeitraum 2019 erlitten haben, können für den Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 Überbrückungshilfe III Plus sowie für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 Überbrückungshilfe IV beantragen. Erstattet werden bis zu 100 Prozent (Überbrückungshilfe III Plus) bzw. 90 Prozent (Überbrückungshilfe IV) der betrieblichen Fixkosten. Öffentliche bzw. kommunale Unternehmen sind nicht antragsberechtigt. Aussagekräftige Antragszahlen liegen bisher nicht vor.

Beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales liegen keine Informationen hinsichtlich des Anteils der Lift- und Seilbahnbetriebe mit Kurzarbeit in Bayern vor. Eigene Daten zur Kurzarbeit stehen dort nicht zur Verfügung. Daten zu den Betrieben der Lift- und Seilbahnbetriebe in Kurzarbeit werden in der veröffentlichten Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht ausgewiesen. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass Daten der BA zur realisierten Kurzarbeit aufgrund des zweistufigen Antragsverfahrens hinsichtlich der Gewährung des Kurzarbeitergeldes nur bis einschließlich Juni 2021 (aktuellster Stand) vorliegen (Einzelausgaben - Statistik der Bundesagentur für Arbeit (arbeitsagentur.de)). Nach Einschätzung des Verbands Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V. haben nahezu alle bayerischen Seilbahnbetreiber Beschäftigte in Kurzarbeit, der Großteil der Betreiber hat das Kurzarbeitergeld aufgestockt.

Mit der derzeit gültigen 2G-Zugangsregelung wurde für die Wintersaison eine Regelung gefunden, mit der die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Seilbahnen und Schlepplifte zu benachbarten Skigebieten im In- und Ausland bestehen bleibt. Auf Rückfrage teilt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als Verordnungsgeber der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) mit, dass dort keine Änderungen bezüglich der Zugangsregelungen zu Seilbahnen und Schleppliften bekannt sind. Änderungen der BayIfSMV gehen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung grundsätzlich Ministerratsbeschlüsse voraus.

38. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Wanderparkplätze in Bayern in den letzten 15 Jahren entwickelt (bitte aufgelistet unterteilt nach Regierungsbezirken und Landkreisen mit Angabe von Anzahl und Fläche angeben), welche aktuellen Pläne gibt es bezüglich Anzahl sowie Fördermöglichkeiten und wie viele davon sind in der allgemeinen Benutzung gebührenpflichtig?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)

Der Staatsregierung liegen keine systematisch abrufbaren Informationen zu Wanderparkplätzen noch zur Gebührenerhebung auf Wanderparkplätzen vor.

Im Zuständigkeitsbereich des StMELF gibt es im von den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) bewirtschafteten Staatswald aktuell 975 Parkplätze (mindestens ein Stellplatz). Im Rahmen des Zuwendungsprogramms für Besondere Gemeinwohlleistungen im Staatswald (bGWL-Förderung) können Parkplätze neugebaut und erweitert werden. In Projekten der Dorferneuerung und Flurneuordnung der Verwaltung für Ländliche Entwicklung im Geschäftsbereich des StMELF ist die Anlage von Wanderparkplätzen grundsätzlich förderfähig. Die Planung und Umsetzung erfolgen in der Regel in Verbindung mit der Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in Kombination mit anderen Maßnahmen, wie beispielsweise der Ertüchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Eine systematische Erfassung liegt deshalb nicht vor.

Im Zuständigkeitsbereich des StMWi, des StMI, des StMB und des StMUV können Wanderparkplätze grundsätzlich nicht gefördert werden.

Die Planung von Parkplätzen erfolgt regional durch die kommunalen Gebietskörperschaften und Träger von Einrichtungen und nicht übergeordnet durch die Staatsregierung.

39. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sind die im zweiten Grundsatz unter 7.1.3 Landesentwicklungsprogramm (LEP) genannten „schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken“, auf denen keine Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke errichtet werden sollen, definiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigende Grundsatz zur Freihaltung schutzwürdiger Täler und das Landschaftsbild prägender Geländerücken enthält keine abschließende Definition dieser Landschaftsbestandteile. Hingegen sind diese im Rahmen von Landschaftsbildbewertungen und -analysen zu ermitteln und entsprechend ihrer Bedeutung in der Abwägung zu gewichten. In zahlreichen Planungsregionen liegen regionsweite Landschaftsentwicklungskonzepte vor, die hierzu herangezogen werden können, auch in den übrigen Regionen können entsprechende Landschaftsbestandteile bei der Erstellung der Regionalplankapitel zu Natur und Landschaft berücksichtigt und z. B. in Begründungskarten dargestellt werden.

40. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wurden in den letzten fünf Jahren Förderung oder Subventionen durch den Freistaat Bayern an die Unternehmen der Baumüller-Gruppe ausbezahlt (bitte Förderungen und/oder Subventionen jährlich nach Art und Höhe auflisten), wurden in den letzten fünf Jahren Entgelte für Dienstleistungen oder Waren durch den Freistaat Bayern an die Baumüller-Gruppe entrichtet (bitte Entgelte für Dienstleistungen und/oder Waren jährlich nach Art und Höhe auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Es wird auf die Drs. 18/16317 (Schriftliche Anfrage MdL Katrin Ebner-Steiner vom 18.03.2021 – Fördermittel des Freistaates Bayern für die Baumüller-Gruppe) verwiesen.

Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

41. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem Staatsminister Hubert Aiwanger in der Sendung „Unkraut“ vom 17. Januar 2022 zur Seilbahnförderung argumentiert hat, es gehe bei der Seilbahnförderung darum „alte Seilbahnen durch neue zu ersetzen, alte, umweltschädliche Dieselaggregate zu modernisieren“, frage ich die Staatsregierung, welche der Seilbahnen in Bayern mit Dieselaggregaten betrieben werden, welchen Anteil Fördergelder, die für das Ersetzen von Dieselaggregaten durch umweltfreundlichere Energiequellen von der Seilbahnförderung verwendet wurden, an den gesamten Ausgaben für Fördergelder des Seilbahnförderprogramms haben, und in welchem Verhältnis die positiven Umweltwirkung durch CO₂-Einsparungen durch das Ersetzen von Dieselaggregaten zum zusätzlichen Energiebedarf für den Betrieb von ebenfalls geförderten, neuen Beschneiungsanlagen steht?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Hinsichtlich der Frage, ob und gegebenenfalls welche Seilbahnen noch mit Dieselaggregaten betrieben werden, liegen keine systematisch abrufbaren Informationen vor. Die möglicherweise bei den lokalen Aufsichtsbehörden vorliegenden Einzelinformationen konnten in der gegebenen Zeit nicht abgefragt werden. Hinsichtlich der Frage des Anteils der verwendeten Fördergelder für den Austausch von Dieselaggregaten ist festzustellen, dass normalerweise die Modernisierung einer Seilbahn ein Gesamtpaket darstellt, bei dem oft wesentliche Teile der Altanlage durch modernere Seilbahnsysteme ersetzt werden. Entsprechende Einzeldaten liegen nicht vor. Einsparungen oder Mehrungen der eingesetzten Energie und auch eine Aufschlüsselung der jeweiligen Energieart sind im Förderverfahren nicht anzugeben. Insofern sind keine quantitativen Aussagen zu den CO₂-Einsparungen möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem 2020 das Brutareal der Kiebitze in Seefeld unterhalb des Bahnhofes vom Landesamt für Umwelt in die Feldvogelkulisse aufgenommen wurde, um zu einem effizienten Schutz der Agrarvogelzönose beizutragen, frage ich die Staatsregierung, ob die von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Starnberg akzeptierte Wintereinsaat der 4,2 ha großen Seefelder Kiebitz-Brutfläche, mit einer freigelassenen Brache von ca. 1,2 ha, nach zwei Reproduktionsausfällen infolge wegen unzureichender Maßnahmen, der Bestandserhaltung oder Verbesserung der Kiebitzpopulation nach § 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) toleriert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Starnberg zur Erhaltung der Kiebitzpopulation in Seefeld sind mit der Regierung von Oberbayern eng abgestimmt. Die Staatsregierung sieht keinen Anlass für fachliche oder rechtliche Zweifel am Vorgehen der Naturschutzverwaltung vor Ort. Die in der Anfrage angesprochene Wintereinsaat ist zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich. Ihre Wirkung auf die Vögel wird durch die vom Pächter freiwillig bereitgestellte Brachfläche abgemildert. Dazu wird die Staatsregierung weitere Informationen mit der Beantwortung der zum Teil gleichlautenden Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 03.01.2022 „Kiebitz-Schutzprojekt Seefeld“ geben.

43. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie begründet die Expertenkommission der Regierung von Oberbayern, dass die Entnahme des im Chiemgau gesichteten Wolfes gerechtfertigt ist, da die Kommission gleichzeitig in ihrer Bewertung vom 23. Dezember 2021 unter 2. zu dem Schluss kommt, dass „...für die einzelnen Vorfälle keine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit des Menschen...“ abzulesen sei und warum kommt hier die Expertenkommission zu dem Schluss, dass eine Vergrämung mit vorausgegangener Betäubung und Besenderung des Wolfes nicht zumutbar durchzuführen sei?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Expertenkommission stellt bei Betrachtung der Gesamtheit der stattgefundenen Ereignisse unter Punkt 2 Absatz 2 und 3 Folgendes fest: „In der Gesamtbetrachtung der Ereignisse ist jedoch auffallend, dass ein Wolf sich wiederholt in unmittelbarer Nähe von bewohnten Häusern aufgehalten hat und offenbar die Nähe zu Siedlungsstrukturen sucht. [...]. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Begegnungen und Konflikten der Wölfe mit Menschen und / oder Hunden kommen kann.“ Sie kommt dabei zu dem Ergebnis: „Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass es in Zukunft zu einer Gefährdung von Menschen kommt.“

Um eine gezielte Vergrämung zu ermöglichen, ist eine Besenderung des Wolfes mit vorangegangener Betäubung erforderlich. Aufgrund der weitaus geringeren Reichweite von Betäubungswaffen ist die Besenderung eines bestimmten Wolfes mit unbekanntem genauen Aufenthaltsort nur sehr schwer realisierbar und vor allem kurzfristig nicht umsetzbar. Zur Möglichkeit der Vergrämung selbst führt die Regierung von Oberbayern in ihrer Begründung zur Allgemeinverfügung aus: „Durch eine Besenderung könnte zwar erreicht werden, dass Annäherungen an bewohnte Siedlungen im Vorfeld erkannt werden. Für eine erfolgreiche Vergrämung müsste aber über einen längeren Zeitraum sichergestellt sein, dass die Vergrämung zuverlässig bei jeder Annäherung erfolgt. Aufgrund des großen Aktionsradius des Wolfes GW2425m steht der hiermit verbundene Aufwand jedoch außer Verhältnis zu der Vermeidung einer Entnahme eines Einzeltieres.“

44. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem die Bekanntmachung „Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 Erholung in der freien Natur“ über ein Jahr in Kraft ist, wie weit ist die Feststellung von Wegeeigenschaft und Wegeeignung im Alpenraum fortgeschritten, wie wird sie in den verschiedenen Landratsämtern in der Gebietskulisse der Alpenkonvention gehandhabt und gibt es Vorschriften oder Absprachen über eine einheitliche Handhabung der Bekanntmachung (insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Wegeeigenschaft (1.3.2.1), im Hinblick auf die Feststellung der Wegeeignung (1.3.3.2) und zu Markierungen und Wegetafeln (1.3.3.4))?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Vollzugsbekanntmachung ist am 16.12.2020 in Kraft getreten und mit Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) den nachgeordneten Behörden zusammen mit konkreten Vorgaben zur Umsetzung der Vorschriften zum naturschutzrechtlichen Betretungsrecht bekanntgegeben worden. Es wurden alle unteren Naturschutzbehörden gebeten, in konfliktträchtigen Schwerpunktgebieten die Geeignetheit der Wege für das Radfahren bis Ende 2023 zu überprüfen. Ende 2023 soll eine Evaluierung der bis dahin von den Naturschutzbehörden bei der Umsetzung gemachten Erfahrungen erfolgen. Nach den bisherigen Rückmeldungen ist die Überprüfung auch für den Alpenraum erfolgreich angelaufen.

Gemäß Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist Bayern zum Vollzug der Alpenkonvention verpflichtet. In Art. 15 Abs. 1 des Protokolls „Tourismus“ zur Durchführung der Alpenkonvention verpflichteten sich die Vertragsparteien, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Art. 15 Abs. 2, wonach die Vertragsparteien sich verpflichten, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen, betrifft allerdings nur motorisierte Sportarten, nicht das Radfahren. Die unteren Naturschutzbehörden als zuständige Behörden kommen ihrer Verpflichtung zum Vollzug des BayNatSchG nach Beurteilung jeden Einzelfalles auch vor dem Hintergrund der Alpenkonvention nach.

Im Hinblick auf die Vielzahl der Naturräume in Bayern kann die Beurteilung der Wegeeignung nicht pauschal vorgenommen werden. Die Vollzugsbekanntmachung formuliert einheitliche Kriterien für die Wegeeignung, die die unteren Naturschutzbehörden bei der Beurteilung eines jeden Einzelfalles heranziehen. Das StMUV begleitet diesen Prozess durch vielfältigen Austausch mit den nachgeordneten Behörden.

45. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für wie viele Tiere wurde in den vergangenen fünf Jahren von den zuständigen Behörden eine Ausnahmegenehmigung zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe erteilt (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken), auf welchen Zeitraum wurden die Ausnahmegenehmigungen jeweils befristet und in wie vielen Fällen wurde einem Antrag auf Ausnahmegenehmigung nicht stattgegeben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gemäß § 6 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes des Bundes kann die zuständige Behörde (in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde) das Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. In der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit können die Angaben nicht in der gewünschten Tiefe zur Verfügung gestellt werden. Wie bereits in der Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Paul Knoblach, Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) vom 29.11.2021, betreffend „Stand der Ausarbeitung der Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung“ (Drs. 18/19595) mitgeteilt, wurden im Zeitraum 01.01.2020 bis 30.11.2021 in Oberbayern 29 Ausnahmegenehmigungen erteilt, in Niederbayern 26 und in Schwaben 15. In den anderen Regierungsbezirken wurden nach Angaben der Regierungen im genannten Zeitraum keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

46. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann erfolgt die Ausweisung der vom Landkreis München beantragten Teile des Isartals als Naturschutzgebiet, warum dauert die Bearbeitung bei der Regierung von Oberbayern nun bald zehn Jahre, was genau steht der Ausweisung jetzt noch konkret fachlich oder juristisch entgegen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die zum Schutz des Gebiets erforderlichen Maßnahmen u. a. zur Regelung des Betretungsrechts und die Klärung der damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen konnten von der Regierung von Oberbayern noch nicht abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang werden von der Regierung derzeit auch alternative Regelungen geprüft, mit denen der Schutzbedürftigkeit des Gebiets und der Notwendigkeit von Lenkungsmaßnahmen Rechnung getragen werden kann. Eine Prognose zum Abschluss eines entsprechenden Verfahrens kann derzeit nicht abgegeben werden, da neben dem Isartal zahlreiche weitere Vorschläge zur Ausweisung von Naturschutzgebieten in Oberbayern vorliegen, die aktuell bearbeitet und bewertet werden. Weitere Einzelheiten sind in der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/15721 vom 18.06.2021 genannt.

47. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lauten die konkreten Zielsetzungen der Staatsregierung zur weiteren Entwicklung des alt-bayerischen und schwäbischen Donaumooses bezogen auf den Klimaschutz und eine nachhaltige Landwirtschaft (bitte auch Höhe des bisher erreichten Realisierungsgrads angeben), welche personellen Kapazitäten sollen zur Erreichung dieser Ziele bereitgestellt werden (bitte Angabe in Stellenzahlen und Stellenbeschreibungen und einer Auflistung der besetzten/realisierten Stellen) und wie hoch ist der Umfang der finanziellen Mittel des Freistaates, die in diesem Jahr für diese gesamten Ziele aufgewendet werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im gemeinsamen Konzept von Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) „Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Bayerischen Donaumooses“ ist das zentrale Ziel, bis 2030 in den Kernbereichen des Donaumooses auf einer Fläche von 2.000 ha Maßnahmen, die dem Klimaschutz und dem Torferhalt dienen, konsequent umzusetzen. Hierfür stehen bis zu 20 Mio. Euro jährlich (vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zum jeweiligen Haushaltsplan) als Angebot an die Region zur Verfügung. Zentraler Partner bei der Umsetzung ist dabei der Donaumoos-Zweckverband, der seit 2021 über zusätzliche, durch den Bayerischen Naturschutzfonds ausgereichte Fördermittel wesentlich gestärkt wurde. Derzeit werden die entsprechenden Strukturen für eine Umsetzungseinheit aus allen relevanten Akteuren der Staatsregierung etabliert. Für das interdisziplinäre Umsetzungsteam wurden drei Projektstellen von der Naturschutzverwaltung für die naturschutzfachliche Beratung und Betreuung von Fördermaßnahmen (eine Verwaltungsstelle noch unbesetzt) geschaffen. In der Ländlichen Entwicklung sind zunächst drei Projektstellen mit den Schwerpunkten Kommunikation, Konzeptentwicklung, Veränderungsmanagement und Flächenmanagement besetzt. In der Landwirtschaft sind zunächst zwei Projektstellen vorgesehen mit den Aufgabenschwerpunkten Betreuung von Netzwerken aus landwirtschaftlichen Betrieben im Donaumoos sowie Netzwerkaufbau aus landwirtschaftlichen Betrieben im Donaumoos. Hier werden Vorstellungsgespräche Ende Januar 2022 durchgeführt. Im Schwäbischen Donaumoos ist ein zentrales Ziel die Verbesserung des Wasser- und Naturhaushalts. Hierzu wurden im Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern 1992 insgesamt 20 Mio. DM (10,2 Mio. Euro) zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Aktuell sind hier noch rd. 1,6 Mio. Euro verfügbar. Eine spezifische Zielvorgabe liegt hier nicht vor, sondern lässt sich aus den verwendeten Staatsvertragsmitteln von rd. 85 Prozent überschlägig ableiten.

Darüber hinaus stehen für Moorschutzmaßnahmen im Schwäbischen Donaumoos auch in diesem Jahr ausreichend Fördermittel nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien zur Verfügung. Hier erhält die ARGE Schwäbisches Donaumoos ebenso wie der Donaumoos-Zweckverband einen Fördersatz von bis zu 90 Prozent. Daneben erhält das Schwäbische Donaumoos auch vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten von Seiten des StMELF. Exemplarisch sei hier das anstehende Unternehmensverfahren des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben im

Gundelfinger Moos genannt. Außerdem wird ab dem Jahr 2023 das geplante Moorbauernprogramm bayernweit offenstehen. Das Förderprogramm soll eine klimafreundliche landwirtschaftliche Nutzung der Moorflächen honorieren.

48. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima), welche bei Bundesbehörden Wasserspender als Ersatz von Mineralwasser, Bier, Säften, Milch und Erfrischungsgetränken in Einwegverpackungen vorsieht (siehe Anlage 1, Seite 13), frage ich die Staatsregierung, welche Vorschriften zur klimafreundlichen Beschaffung von Getränken in bayerischen Landesbehörden gelten, wie viele Wasserspender bereits in bayerischen Behörden installiert wurden (bitte mit Prozentangabe) und welche Vorkehrungen die Staatsregierung trifft, um den Einsatz von Wasserspendern in den bayerischen Behörden zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) ist die unmittelbare Staatsverwaltung zur Klimaneutralität bis spätestens 2030 verpflichtet. Wie dieses Ziel am effektivsten zu erreichen ist, entscheiden die Behörden im eigenen Verantwortungsbereich. Das Beschaffungswesen allgemein, somit auch die Beschaffung und der Konsum von Lebensmitteln und Getränken (u. a. im Kantinenbereich sowie bei Veranstaltungen) zählt nach der Bilanzierungssystematik gem. dem international anerkannten „Greenhousegasprotocol“ zu den sog. Scope-3-Emissionen, die im Rahmen der Bilanzerstellung einer Wesentlichkeitsanalyse unterzogen werden sollen. Werden diese also für den jeweiligen Geschäftsbereich als wesentlich eingestuft, sollen sie in der Konsequenz auch mit bilanziert werden. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) ist keine Regelung zur Beschaffung von Wasserspendern enthalten. Der Leitfaden „Umwelt- und Klimaschutz in Behörden“ des Landesamtes für Umwelt enthält konkrete Hinweise zur Formulierung von Ausschreibungen für die klimafreundliche Beschaffung von Getränken. Die konkrete Anzahl der in bayerischen Behörden aktuell aufgestellten Wasserspendern ist nicht bekannt. Diese Zahl wäre nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand zu recherchieren.

49. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum wurden bei der vorgeschlagenen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ die in den behördenverbindlichen Managementplänen zum Fauna-Flora-Habitatgebiet „Weltenburger Enge“ und zum europäischen Vogelschutzgebiet „Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal“ aufgeführten notwendigen Erhaltungsmaßnahmen insbesondere für Arten der Kiesbänke und der Donau (z. B. Vermeidung von Störungen an potenziellen Nistplätzen, v. a. Kiesbänke in der Weltenburger Enge, zur Brutzeit von April bis Ende Juni. Kontrolle und Durchsetzung der Verordnung über das Naturschutzgebiet sowie bei den FFH-Fischarten Störungen der Kiesbänke durch Freizeitnutzung [i. W. Fahrten mit Ausflugschiffen, Flößen und Schlauchbooten] dürfen keinesfalls ausgeweitet werden, da damit ein wesentliches Gefahrenpotenzial verbunden ist) nicht aufgenommen, welche Funktion hat die Naturschutzgebietsverordnung bei der Umsetzung des Schutzes von Natura 2000-Gebieten und wie sollen die erforderlichen Maßnahmen der Managementpläne umgesetzt werden, wenn selbst die Naturschutzgebietsverordnung dem entgegensteht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Regierung von Niederbayern ist für das Verfahren der Verordnungszusammenlegung „Naturschutzgebiet Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ zuständig. Es handelt sich um ein laufendes Ordnungsverfahren. Zweck der Unterschutzstellung ist laut Verordnungsentwurf u. a. das Gebiet als biologische Brücke zwischen Donautal und Altmühljura zu sichern und als Knotenpunkt innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu stärken. Schutzzweck für das FFH-Gebiet DE7136-301 „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE7037-471 „Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal“, soweit sie Bestandteil des Naturschutzgebietes sind, ist außerdem die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten, für die diese Gebiete nach der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016 (AllMBI 3/2016 Seite 258) in ihrer jeweiligen Fassung ausgewiesen sind. Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Verwirklichung der Erhaltungsziele gemäß § 3 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung dienen, sind gemäß Verordnungsentwurf weiterhin möglich.

50. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zum Entwurf der Fortschreibung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes frage ich die Staatsregierung, welche Gründe dazu führen, dass die Beratung durch Energieagenturen nur bis 2028 erfolgen soll, wie hoch die Mittel im Haushalt 2022 für eine Verbesserung und Beschleunigung des Förderprogramms für den geplanten Ausbau der Energieagenturen sind, wie sich der im Art. 13 beschriebene Koordinierungsstab zusammensetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Unterstützung der Klima- und Energieagenturen für ein regional verankertes Beratungsangebot soll der Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der kommunalen Gebietskörperschaften im Jahr 2028 dienen. Die Beratungsaufgabe ist spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen. Ein spezifischer Haushaltsansatz zur expliziten Förderung der Energieagenturen im Sinn des Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)-Entwurf existiert nicht. Der Koordinierungsstab wird mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes des Bayerisches Klimaschutzgesetzes eingesetzt. Ihm werden die Amtschefinnen bzw. Amtschefs von Staatskanzlei, Umwelt-, Finanz-, Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauministerium angehören.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

51. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum ist der Referenzkostenbetrag für den Herdenschutzzaun in der Investitionsförderung Herdenschutz begrenzt worden, welche Berechnungsgrundlage wird für den Referenzkostenbetrag herangezogen, und welche Regelung greift für Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die sich bereits im Antragsverfahren befinden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Beim Förderprogramm Investition Herdenschutz Wolf handelt es sich um ein Förderprogramm des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), das von der Landwirtschaftsverwaltung nach Vorgaben des StMUV abgewickelt wird.

In der „Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf“ ist unter Nr. 2 festgelegt, dass nur Investitionen gefördert werden dürfen, soweit sie fachlich begründet und verhältnismäßig sind. Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) gebietet, dass nur Ausgaben gefördert werden können, die den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen. Die Sachbearbeiter der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) müssen bei der Bearbeitung von Förderfällen prüfen, ob die beantragten Investitionen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gefördert werden können. Dies zielt darauf ab, Steuermittel wie von der BayHO gefordert gezielt und angemessen zu verwenden. Bisher war es für die Bewilligungsstellen sehr schwierig, die Verhältnismäßigkeit der Investitionskosten zu prüfen. In Abstimmung mit dem Richtliniengeber wurden deshalb Referenzkosten eingeführt, um diese Prüfung zu erleichtern. Die Referenzkosten wurden anhand von aktuellen Zaunbaukosten kalkuliert. Zu diesen Preisen sind die Materialkosten für einen wolfsabweisenden Zaun in Standardqualität zu 100 Prozent gedeckt. Somit können Antragstellende weiterhin wolfsabweisende Standard- Zäune errichten, ohne einen Eigenanteil leisten zu müssen. Bei der Berechnung des Referenzwertes für die Neuerrichtung von Festzäunen wurde neben den Materialkosten für einen wolfsabweisenden Zaun in Standardqualität zusätzlich die Mithilfe eines Mitarbeiters einer Zaunbaufirma berücksichtigt. Bei der Errichtung eines Festzaunes mit Montage wird die im landwirtschaftlichen Zaunbau übliche Bereitstellung von Maschinen und Arbeitskräften im nötigen Umfang vorausgesetzt.

Am 21.12.2021 wurden die ÄELF angewiesen, ab sofort die aktuellen Referenzkosten bei der Bewilligung von Förderanträgen auf alle bisher noch offenen Fälle anzuwenden.

52. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Portionen aus dem Schulprogramm (Schulfrucht, Schulobst und Schulmilch) wurden in den letzten fünf Jahren geliefert und abgerechnet, wie viele Kitas und Schulen haben an dem Programm teilgenommen und wie haben sich die Ausgaben entwickelt (bitte alle Zahlen für die vergangenen fünf Jahre aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken sowie bei den Ausgaben mit Angabe der durch die pandemiebedingten Schul- und Kita-Schließungen „eingesparten“ Summen – von Beginn der Pandemie bis heute angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zum Schuljahr 2017/2018 wurden die beiden Teilprogramme EU-Schulfruchtprogramm und Schulmilchbeihilfe zum EU-Schulprogramm zusammengeführt. Der Teilbereich Milch und Milchprodukte startete zum Halbjahr des Schuljahres 2017/2018.

Am 13. März 2020 wurden die Schulen und Kitas bundesweit coronabedingt geschlossen. Bis zum Schuljahresende wurden vorwiegend die Übertrittsklassen (4. Klassen) in den Wechselunterricht geschickt, die restlichen Jahrgangsstufen waren im Homeschooling. Daher waren bis Ende des Schuljahres 2019/2020 keine Lieferungen im Rahmen des EU-Schulprogramms mehr möglich.

Im Schuljahr 2020/2021 erfolgte ab 16.12.2020 Homeschooling, die Weihnachtsferien wurden vorgezogen und begannen ab dem 19.12.2020. In Kitas fand nur Notbetreuung statt. Daher waren bis 22.02.2021 keine Lieferungen im Rahmen des EU-Schulprogramms möglich.

Abgerechnete Portionen

Schuljahre	Obst und Gemüse	Milch und Milchprodukte
2017/18	23 908 435	3 772 132
2018/19	25 139 113	8 748 273
2019/20	16 201 288	5 868 138
2020/21	13 901 094	5 865 628

In der für die Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Aufschlüsselung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken nicht möglich.

Ausbezahlte Mittel- Bereich Obst und Gemüse

Schuljahre	Mittel gesamt	davon EU-Mittel	davon Landesmittel
2017/18	8 872 068,78	5 835 595,14	3 036 473,64
2018/19	9 219 049,42	5 600 134,85	3 618 914,57
2019/20	5 786 115,53	4 915 933,38	870 182,15

2020/21	5 315 502,74	4 518 175,65	797 996,48
2021/22 (Stand: 25.01.2022)	383 578,66	326 041,34	57 537,32

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken ist nicht vorhanden.

Ausbezahlte Mittel – Bereich Milch und Milchprodukte

Schuljahre	Mittel gesamt	davon EU-Mittel	davon Landesmittel
2017/18	1 470 969,59	1 245 173,34	219 738,37
2018/19	3 420 574,58	1 568 283,98	1.852 288,60
2019/20	2 299 113,15	1 953 607,50	345 505,65
2020/21	2 355 499,27	2 002 172,11	353 327,16
2021/22 (Stand: 25.01.2022)	203 486,77	172 963,03	30 523,74

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken ist nicht vorhanden.

Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen- Bereich Obst und Gemüse

	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Schulen	2 486	2 782	2 781	2 152
Kitas	4 991	5 184	5 255	4 940

Für das Schuljahr 2021/2022 liegen noch keine Daten vor.

Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen- Bereich Milch und Milchprodukte

	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Schulen	556	707	721	547
Kitas	2 670	3 340	3 572	3 584

Für das Schuljahr 2021/2022 liegen noch keine Daten vor.

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken für die Schuljahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 war in der Kürze der Zeit in vertretbarem Arbeitsaufwand nicht möglich.

Für das Schuljahr 2017/2018 liegen keine Daten vor. Für das Schuljahr 2021/2022 liegen noch keine Daten vor.

53. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen der Entgeltgruppe A 10 werden an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bereich Forsten 2022 neu geschaffen (Forstoberinspektorinnen bzw. -inspektoren), stammen also nicht aus kostenneutraler Umwandlung (Vollzug Art. 6b Haushaltsgesetz), wie hoch sind hierfür die Ausgaben und welche Gründe liegen der Umwandlung von acht Beamtenstellen in Arbeitnehmerstellen zugrunde (Haushaltsplan 2022 Entwurf, Epl 08 Seite 277, Tit. 422 01: 2 A14 in E14, 1 A13 in E13, 5 A11 in E11)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Anzahl der bei Kapitel 08 40 Titel 422 01 in Besoldungsgruppe A10 neu ausgebrachten Planstellen (außerhalb des Vollzugs des Art. 6b Haushaltsgesetz – HG): 0 Im Vollzug des Art. 6b HG bei Kapitel 08 40 Titel 422 01 in Besoldungsgruppe A10 jedoch neu gewonnene und ausgebrachte Planstellen: 10,5
- Die Ausgaben/Kosten, die im Vollzug des Art. 6b HG für diese 10,5 Planstellen angesetzt sind: 622.650,00 Euro
- Die Umwandlung der acht Beamtenplanstellen in Arbeitnehmerstellen ist in Nr. 15.9.4 der Haushaltsaufstellungsrichtlinien (HaR) begründet. Demnach sind Beamtenplanstellen, die über einen längeren Zeitraum (mindestens zwei Doppelhaushalte) mit Arbeitnehmern besetzt sind, zwingend in gleichwertige Arbeitnehmerstellen umzuwandeln. Alle acht Arbeitnehmerstellen sind mit einem ku-Vermerk („künftig umzuwandeln“) versehen, sodass sie bei Freiwerden wieder in eine Beamtenplanstelle umgewandelt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

54. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kitas bzw. einzelne Gruppen in bayerischen Kitas sind aktuell geschlossen, wie entwickelt sich nach Einschätzung der Staatsregierung derzeit die Situation in den Kitas unter Einfluss der Omikron-Variante und welche Bilanz zieht sie für die Testnachweispflicht, die seit 10. Januar 2022 in den Kitas gilt (bitte auch auf Problemstellungen eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zum Zeitpunkt der letzten Erhebung am 21. Januar 2022 waren insgesamt 970 der rund 10 200 Einrichtungen von einem Infektionsgeschehen betroffen. Nach den Meldungen waren 49 Einrichtungen vollständig und 691 Einrichtungen teilweise geschlossen. In den übrigen 230 Kitas waren nur Einzelpersonen von Quarantänemaßnahmen betroffen. Es ist ein deutlicher Anstieg des Infektionsgeschehens zu verzeichnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der vergleichsweise starke Anstieg auch auf die Einführung der Testnachweispflicht zurückzuführen ist. Wie in den Schulen sorgen die verpflichtenden Tests dafür, dass Infektionen häufiger entdeckt werden. Die Rückmeldungen aus der Praxis zum Start der Testnachweispflicht sind durchweg positiv. Die Umsetzung vor Ort ist reibungslos angelaufen. Die frühzeitige und umfassende Information der Einrichtungen wie auch der Eltern hat sich ausgezahlt.

55. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem im Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) umfassende Änderungen am Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), u. a. die Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII), beschlossen worden sind, frage ich die Staatsregierung, wie sieht der Zeitplan der Umsetzung der weitreichenden Änderungen des SGB VIII ins Landesrecht aus, wie plant die Staatsregierung die im § 71 SGB VIII geforderte Einbindung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen in dem Landesjugendhilfeausschuss umzusetzen, um die Mitsprache u. a. von „Care-Leaver*innen“ auf bayerischer Landesebene sicherzustellen und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Einbindung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung wie die der „Care-Leaver*innen“ auf kommunaler Ebene in den Kinder- und Jugendhilfeausschüssen zu ermöglichen (z. B. durch finanzielle Förderung)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Umsetzung der am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Neuregelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) VIII ist derzeit Gegenstand der fachpolitischen Diskussionen. Der bayernweite Austauschort zur Auslotung konkreter Handlungsbedarfe (z. B. zur Aktualisierung bestehender Empfehlungen bzw. Erarbeitung von neuen Empfehlungen bzw. auch in Bezug auf etwaige landesgesetzliche Handlungsbedarfe zur Umsetzung des SGB VIII) sowie deren Priorisierung ist der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss (LJHA). Ausgelotet werden dabei auch über Empfehlungen hinausgehende etwaige Handlungserfordernisse z. B. im Bereich der Landesgesetzgebung. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist an diesem Prozess aktiv beteiligt. Auf Grundlage der vom LJHA erarbeiteten Positionierungen wird dann über die Notwendigkeit der Anpassung landesrechtlicher Regelungen bzw. fachliche Empfehlungen sowie ggf. weitergehender Maßnahmen auf Landesebene zu entscheiden sein.

Was die Änderung der Zusammensetzung des LJHA angeht sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Neuregelung in § 71 Abs. 2 SGB VIII (Einbeziehung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII) nicht die Zusammensetzung des LJHA umfasst, da dies in § 71 Abs. 6 SGB VIII geregelt ist.

Über die Umsetzung auf kommunaler Ebene entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte selbst, denn sie nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe trägt dabei gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

56. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass ab dem 10. Januar 2022 eine Testnachweispflicht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Bayerns Kindertagesstätten gilt und Landkreise und kreisfreie Städte als Zuwendungsempfänger entsprechend der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Durchführung von PCR-Pool-Tests in der Kindertagesbetreuung vom 30. September 2021 für sogenannte PCR-Pooltests förderberechtigt sind, frage ich die Staatsregierung, in wie vielen Landkreisen und kreisfreien Städten für wie viele Kindertagesstätten von der Möglichkeit der PCR-Pooltestung bisher Gebrauch gemacht wird und in welcher Höhe Fördergelder bisher zugesagt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bislang (Stand: 25. Januar 2022) haben die Regierungen Anträge von sieben Gebietskörperschaften gemeldet:

Landkreis Nürnberger Land mit 65 Einrichtungen,
Landkreis und kreisfreie Stadt Würzburg mit insgesamt 34 Einrichtungen,
Landkreis Hof mit 30 Einrichtungen,
Landkreis Mühldorf am Inn mit neun Einrichtungen,
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm mit 22 Einrichtungen und
Stadt Augsburg mit 152 Einrichtungen.

Bislang (Stand: 25. Januar 2022) haben die Regierungen folgende Bewilligungen von Zuwendungen gemeldet:

Landkreis / kreisfreie Stadt	Bewilligte Summe in Euro
Landkreis Mühldorf am Inn	16 410,00
Landkreis und kreisfreie Stadt Würzburg	177 860,00
Landkreis Hof	122 600,00
Stadt Augsburg	634 772,00
Gesamtsumme	951 642,00

57. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Zuge der Umsetzung und Implementierung des Bundesteilhabegesetzes und der voraussichtlichen Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes frage ich die Staatsregierung, wie viele Stellen derzeit am Landesjugendamt besetzt sind, wie viele Stellen der derzeit bestehenden für die Umsetzung und Implementierung der Gesetze einsetzbar sind und ob es deswegen Neueinstellungen oder eine geplante Ausweitung des Stellenplanes gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 85 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind am Bayerischen Landesjugendamt derzeit alle Stellen besetzt (56,11 Vollzeitstellen). Mit diesem Personal werden auch die notwendigen Veränderungen in der Jugendhilfe durch das Bundesteilhabegesetz bearbeitet. Auch die Veränderungen in der Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes werden aktuell mit den vorhandenen Personalressourcen erledigt. Ob eine Stellenaufstockung wegen der weiteren Einführung der sog. inklusiven Lösung notwendig sein wird, kann erst beurteilt werden, wenn die gesetzliche Ausgestaltung durch den Bundesgesetzgeber erfolgt ist. Die Entscheidung obliegt dann dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber.

58. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Sachstand zur laufenden bayernweiten Erhebung zur Wohnungslosigkeit im Rahmen des Fünften Berichts zur sozialen Lage in Bayern, wie ist der Runde Tisch Obdachlosigkeit mit den Ergebnissen der eingesetzten Arbeitsgruppen und der Überarbeitung der „Empfehlungen für das Obdachlosenwesen“ weiter verfahren und inwiefern wird der Landtag über die Ergebnisse unterrichtet?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Angesichts der Coronapandemie und der damit einhergehenden Belastung der Kommunen und Wohnungslosenhilfe konnte keine umfassende bayernweite Erhebung zur Wohnungslosigkeit durchgeführt werden. Diese erfolgte jedoch in angepasster Form, d. h. sie wurde im Erhebungsumfang gekürzt und auf die kommunal bzw. ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen in den 25 kreisfreien Städten begrenzt. Die Ergebnisse werden ausgewertet und im anstehenden Fünften Bericht zur sozialen Lage in Bayern veröffentlicht werden.

Die Ergebnispapiere der Arbeitsgruppe 2 „Soforthilfe, insbesondere gesundheitliche Versorgung“ und der Arbeitsgruppe 3 „Besondere Bedarfe / Spezifische Zielgruppen“ sind vom Runden Tisch Obdachlosigkeit zur Kenntnis genommen worden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich damit nicht um Ergebnispapiere des Runden Tisch Obdachlosigkeit handelt. Die Ergebnispapiere der Arbeitsgruppen 2 und 3 sind den in den Ergebnispapieren angesprochenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt worden. Inzwischen liegen die meisten Stellungnahmen vor. Die Rückmeldungen wurden dem Runden Tisch vorgestellt und werden den Arbeitsgruppen übermittelt. Es ist vorgesehen die Stellungnahmen und eventuell abzuleitenden Handlungsbedarf in den Arbeitsgruppen auszuwerten und zu diskutieren. Die Ergebnispapiere der Arbeitsgruppen 2 und 3 wurden dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie sowie dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr im Sommer 2021 übermittelt.

Die Überarbeitung der Gemeinsamen Empfehlungen für das Obdachlosenwesen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat sich coronabedingt verzögert. Der gemeinsame Entwurf des StMI und des StMAS auf Fachebene wurde der Arbeitsgruppe 1 des Runden Tisches „Rechtliches und Zuständigkeiten“ übermittelt. Im Februar 2022 ist ein Treffen der Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des StMAS und StMI geplant, um ggf. noch weiteren Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf zu identifizieren. StMAS und StMI werden im Anschluss den gemeinsamen Entwurf weiter abstimmen und der Arbeitsgruppe 1 sowie den Kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Im Anschluss daran folgt nochmals eine finale Abstimmung zwischen StMI und StMAS. Ziel ist es, die überarbeiteten Gemeinsamen Empfehlungen im Jahr 2022 zu veröffentlichen. Hierüber wird der Landtag informiert werden.

59. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie den Bedarf einer Novellierung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes nach der Expertinnen- und Expertenanhörung im Landtag zum Gleichstellungsgesetz am 26. Oktober 2021 ein, in welchen Bereichen sieht sie einen Novellierungsbedarf und mit welchem Zeitplan werden die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden (bitte unter genauer Angabe/ Benennung der Maßnahmen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Ergebnisse des Sechsten Berichts der Staatsregierung über die Umsetzung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (BayGIG) sowie die Expertinnen- und Expertenanhörung zum BayGIG vom 26. Oktober 2021 im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes im Landtag zeigen, dass eine Anpassung des BayGIG in Betracht zu ziehen ist.

Dies betrifft beispielsweise folgende Bereiche:

- Anwendungsbereich des BayGIG (Art. 1 BayGIG)
- Anpassung der Ziele des BayGIG (Art. 2 BayGIG)
- Gleichstellungskonzepte (Art. 4 ff. BayGIG)
- Stellung und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sowie Sanktionsmöglichkeiten im BayGIG (Art. 15 ff. BayGIG)
- Datenschutz

Die Frauenbeauftragte der Staatsregierung wurde mit Ministerratsbeschluss vom 23.02.2021 beauftragt, zu prüfen, inwieweit die bestehenden Regelungen des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu verbessern sind, und darüber im Ministerrat zu berichten. Der Bericht wird derzeit im Staatsministerium für Familie, Soziales und Arbeit in Form von Eckpunkten vorbereitet und soll zeitnah im Ministerrat vorgestellt werden. Vorbehaltlich des dortigen Beschlusses wird nach der weiteren Abstimmung mit Ressorts, Verbänden und Betroffenen ein Gesetzentwurf vorgelegt

60. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge für Gelder aus dem 4. Sonderinvestitionsprogramm (SIP) mussten aufgrund aufgebrauchter Gelder 2021 abgelehnt werden (bitte differenziert nach Regierungsbezirken), wie viele zusätzliche Kita-Plätze hätten mit diesen offenen Anträgen geschaffen werden sollen (bitte differenziert nach Regierungsbezirk, Art des Betreuungsplatzes, also Krippe, Kindergarten, Hort), wie viele zusätzliche Gelder wären je Regierungsbezirk nötig gewesen, um diese noch offenen Anträge bewilligen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Nachfrage nach einer Förderung im Rahmen unseres letzten Sonderinvestitionsprogramms, dem erweiterten 4. SIP (Ende der Antragsfrist 30. Juni 2021), war in allen Regierungsbezirken höher als die jeweils zur Verfügung stehenden Budgets. Die Mittel sind bereits vollständig gebunden.

Über die Mittelbindung hinaus ist die Bearbeitung der Antragsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen. Die beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) geführten Projektlisten dienen in erster Linie der Mittelbewirtschaftung und der Einhaltung der Monitoringpflichten gegenüber dem Bund, so dass darin die bewilligten Projekte gelistet sind. Die Anzahl der Ablehnungen müsste bei den zuständigen Bewilligungsbehörden abgefragt werden.

Eine erneute Aufstockung des 4. SIP mit zusätzlichen Landesmitteln ist derzeit nicht geplant. Die „Ampelkoalition“ stellt in ihrem Koalitionsvertrag allerdings ein weiteres Investitionsprogramm zum Kita-Ausbau mit Bundesmitteln in Aussicht. Das StMAS wird darauf dringen, dass dieses Versprechen auch eingehalten wird.

61. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche sind nach Kenntnis oder Schätzung der Staatsregierung aktuell in Bayern wohnungslos bzw. obdachlos (bitte aufschlüsseln nach unter 18-Jährigen und 18- bis 25-Jährigen), welche Strategie verfolgt die Staatsregierung zur Bekämpfung von deren Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit (unter Nennung konkreter Maßnahmen seit 2018) und inwiefern wird die Staatsregierung die Ergebnisse der ersten deutschlandweiten Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen vom Statistischen Bundesamt im anstehenden Sozialbericht berücksichtigen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Entsprechend der Ergebnisse der zweiten Erhebung zur Wohnungslosigkeit in Bayern zum Stichtag 30.06.2017 waren 3 319 der registrierten wohnungslosen Personen mit erfasster Altersangabe Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren und weitere 1 512 junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 25 Jahren.

Nachdem der Bund im Jahr 2020 die Einführung einer bundesweiten Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen ab 2022 beschlossen hat, wird Bayern keine eigene Erhebung mehr durchführen. Die Ergebnisse der ersten Erhebung des Statistischen Bundesamtes werden allerdings für den anstehenden Fünften Bericht der Bayerischen Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und können demnach nicht mehr berücksichtigt werden.

Um jedoch für den anstehenden Fünften Bericht zur sozialen Lage in Bayern auch neuere Zahlen berücksichtigen zu können, hat die Staatsregierung erneut Daten erhoben. Angesichts der Coronapandemie und der damit einhergehenden Belastung der Kommunen und Wohnungslosenhilfe wurde diese für den kommenden Sozialbericht vorgesehene Erhebung zur Wohnungslosigkeit im Erhebungsumfang gekürzt und auf die kommunal bzw. ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen in den 25 kreisfreien Städten begrenzt. Angaben zum Alter wurden hierbei nicht erhoben. Die Ergebnisse werden ausgewertet und im anstehenden Fünften Bericht zur sozialen Lage in Bayern veröffentlicht werden.

Die Staatsregierung weist darauf hin, dass in Bayern die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis für die sicherheitsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen zuständig sind. Im Rahmen der Daseinsvorsorge werden von den Kommunen in Kooperation mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Hilfsangebote in Form von Beratung, Betreuung und Reintegration für die Betroffenen vermittelt.

Die Staatsregierung unterstützt mit dem Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ insbesondere Modellprojekte, die zur Verbesserung der Betreuung von wohnungs- und obdachlosen Personen und der Prävention von Obdach- und Wohnungslosigkeit beitragen, mit einer Anschubfinanzierung. Dabei werden auch Angebote für bestimmte Zielgruppen, beispielsweise junge Erwachsene, gefördert. Zu nennen sind hier folgende im Rahmen des Aktionsplans geförderten Projekte:

- „Schrittmacher – Unterkunft für junge Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Nürnberg“ des Don Bosco Jugendwerks in Nürnberg (Wohnangebot für junge Erwachsene zwischen 18 und 27 Jahren)

- „LEO Leben Erfahren Orientieren ‚Systemsprenger‘“ der Diakonie am Campus gGmbH (Sichere und stabile Unterkunft für sechs Jugendliche zwischen 18 und 27 Jahren, bei denen bisher alle anderen Hilfsangebote gescheitert sind.)

Ferner weist die Staatsregierung darauf hin, dass für Kinder und Jugendliche Angebote und Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Soweit z. B. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen (§ 42 Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Die Zuständigkeit liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

62. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche MEDIZINISCHEN Argumente haben die Staatsregierung dazu bewogen, nach der vorbereitenden Runde der Gesundheitsminister der Länder am 5. Januar 2022, unter Mitwirkung auch des bayerischen Gesundheitsministers, dem Beschluss in der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022, umfassend in dessen Nr. 3 und Nr. 4 auch die INZIDENZUNABHÄNGIGE Ausweitung von 2G, 2Gplus auf Kultur und Innen- und Außenbereich der Gastronomie, mit der angezielten Wirkung, dass Personen ohne „Auffrischungsimpfung“ und/oder aktuellem Test auch im Sommer, also wenn also gar kein COVID mehr vorhanden ist, z. B. der Zutritt in den Außenbereich eines Biergarten verwehrt werden kann, grundsätzlich zuzustimmen und damit eine Grundlage für die Änderung von § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes zu liefern, und nur im Rahmen einer Protokollnotiz Bedenken zu erheben, statt dem Beschluss am 7. Januar 2022 wegen des Tatbestandsmerkmals „inzidenzunabhängige“ die Zustimmung zu verweigern; welche MEDIZINISCHEN Argumente haben die Staatsregierung dazu bewogen, am 14. Januar 2022, im Bundesrat der Änderung von § 2 der SchAusnahmV zuzustimmen, die es nach Ansicht der Staatsregierung erforderlich gemacht haben, in § 2 Nr. 3 den Terminus „einer vollständigen Schutzimpfung“ in der bis dahin gültigen SchAusnahmV in den Terminus „eines vollständigen Impfschutzes“ in der neuen SchAusnahmV und in Nr. 5 den Terminus „einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ in der bis dahin gültigen SchAusnahmV in den Terminus des „Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes“ in der neuen SchAusnahmV, umzuwandeln und beide mit Kriterien zu versehen, die das dem Bundesgesundheitsministerium unterstellte Robert Koch-Institut und das Paul-Ehrlich-Institut dann nutzen können, um die Dauer der Gültigkeit des im „Grünen Pass“ hinterlegten „Impfnachweises“ oder „Genesenennachweises“ dann nach eigenem Gutdünken festlegen zu können und beide dann am nächsten Tag, am Samstag, den 15. Januar 2022 dann um bis zu drei Monate auf nur noch drei Monate Gültigkeit zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Hinblick auf die aktuelle Infektionslage mit weiter steigenden Inzidenzen am 07.01.2022 vereinbart, dass auch der Zugang zur Gastronomie weiterhin auf Geimpfte und Genesene (2G) beschränkt ist und ergänzend kurzfristig bundesweit und inzidenzunabhängig nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung möglich sein wird (2G Plus). Bund und Länder arbeiten bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie zusammen,

für die konkrete Umsetzung sind jedoch die Länder verantwortlich. Laut Protokoll-erklärung Bayerns zu oben genannter Vereinbarung müsse eine inzidenzunabhängige 2G-Plus-Regel in der gesamten Gastronomie erst auf Basis einer möglichst gesicherten wissenschaftlichen Expertise sorgfältig geprüft werden. Diese liegt noch nicht in ausreichendem Maße vor. Auch der Expertenrat der Bundesregierung hat in seiner Stellungnahme vom 06.01.2022 eine weitere Intensivierung von Beschränkungsmaßnahmen nur für den Fall gefordert, dass absehbar in den kommenden Wochen die Belastung insbesondere der Krankenhäuser durch hohe Infektionszahlen und Personalausfälle zu hoch werden sollte. Die 2G-Plus-Regelung in der Gastronomie wird in Bayern entsprechend der Protokoll-erklärung vorerst nicht eingeführt.

Mit der Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) wird die Definition des Impfnachweises und Genesenennachweises angepasst, sodass künftigen Veränderungen schnellstmöglich Rechnung getragen werden kann. Damit wird sichergestellt, dass einem gültigen Impf- und Genesenennachweis ein tatsächlich hinreichender Impf- oder Immunschutz zugrunde liegt. Bei den genannten Änderungen von § 2 der SchAusnahmV handelt es sich um eine Präzisierung der Terminologie. Die Aktualisierung bewirkt ein erhöhtes Schutzniveau für den Einzelnen wie auch für seine Mitmenschen. Die Definition des Impfnachweises in der SchAusnahmV und der CoronaEinreiseV sieht derzeit keine zeitliche Befristung des Impfnachweises vor. Die oben genannten Verordnungen sehen eine verkürzte Befristung des Genesenennachweises auf drei Monate vor. Der Genesenennachweis muss den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (RKI) unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html veröffentlichten Vorgaben entsprechen. Diese werden unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft vom RKI bekannt gemacht. Laut RKI deute die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hin, dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikron-Variante haben.

63. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange die Bearbeitungsdauer von Approbationsanträgen in den zuständigen Bezirksregierungen derzeit ist (bitte aufschlüsseln nach Dauer und Berufsgruppen), weshalb es Unterschiede aufgrund der Herkunftsregion in der Bearbeitungsdauer gibt (bitte unter besonderer Berücksichtigung von Anträgen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Nahen Osten, hier: Irak) und aus welchem Grund Antragstellerinnen und Antragstellern die Auskunft im Verfahren verweigert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern sind die Regierungen von Unterfranken und Oberbayern zuständig für die Erteilung von Approbationen. Für die Approbationserteilung unter Anerkennung von Ausbildungen aus Drittstaaten ist dagegen die Regierung von Oberbayern zentral für Bayern zuständig.

Eine konkrete Auswertung der Bearbeitungszeiten bis zur Approbationserteilung anhand der gewünschten Kriterien ist wegen der Vielzahl dieser Anträge bei den Regierungen nicht möglich. Die Bearbeitungszeiten insbesondere bei Drittstaatsfällen können zudem aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensverläufe sehr verschieden ausfallen (dazu s. u.). Größere Antragsrückstände im Hinblick auf die Anerkennung von Drittstaatsausbildungen bestehen bei der Regierung von Oberbayern nicht. Die Erteilung der Approbation ist nach Angaben der Regierung von Oberbayern nach wenigen Monaten möglich, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen und Gleichwertigkeit besteht. Bei der Regierung von Unterfranken (nur EU-Ausbildungen mit automatischer Anerkennung) beträgt die Verfahrensdauer bis zur Approbationserteilung ca. drei bis vier Monate. Insbesondere das Bestehen der Fachsprachenprüfung ist hier für den Verfahrensabschluss maßgeblich.

Für unterschiedliche Verfahrensdauern bei Berufsabschlüssen aus verschiedenen Staaten können mehrere Faktoren eine Rolle spielen. Zunächst kommt es auf die Vergleichbarkeit der Ausbildung im jeweiligen Land mit der hiesigen Ausbildung an; d. h. ob bereits die vorgelegten Nachweise eine Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildung ergeben oder ein gleichwertiger Kenntnisstand mittels einer Prüfung nachgewiesen muss. Maßgeblich kann auch sein, ob der Regierung zu der konkret absolvierten Ausbildung bereits Informationen vorliegen oder die Einbeziehung externer Sachverständiger oder der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe notwendig ist. Darüber hinaus spielt die Möglichkeit der Beschaffung von Nachweisen zur absolvierten Ausbildung und deren Inhalten durch die Antragsteller eine Rolle. Dies kann in der Tat von der Situation im Herkunft bzw. Ausbildungsland abhängen. Kann der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht vorlegen (z. B. aufgrund von Krieg oder Verfolgung), kann die Approbation stattdessen über die Teilnahme an der Kenntnisprüfung erlangt werden. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen jedoch keine Hinweise konkret zu den Verfahrensdauern bei Berufsabschlüssen aus dem Nahen Osten vor.

Die Regierung von Oberbayern hat eine Servicestelle für Berufszulassungen bei Approbationsberufen für Anfragen durch die Antragsteller eingerichtet. Aufgrund

des konstant hohen Antragsaufkommens bei der Regierung weist diese jedoch darauf hin, dass aus Kapazitätsgründen bloße Sachstandsanfragen nicht beantwortet werden können

64. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Verwertbarkeit von Blutproben, um den Antikörperstatus vermeintlicher Impf-Betrüger zu ermitteln, vor dem Hintergrund, dass auch Ungeimpfte Antikörper haben können und auch Geimpfte keine Antikörper mehr haben können, wie bewertet sie die generelle Verwertbarkeit des Antikörperstatus mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg (VG Würzburg, Beschluss v. 21. Dezember 2021 – W 8 E 21.1606) , welches feststellt, dass ein Antikörperstatus „keine eindeutige Aussage zur Infektiosität oder zum Immunstatus zulässt“ (Rn. 44), die Staatsregierung, eine Genesung allerdings bei 2G-Regeln einer Impfung gleichsetzt und ist angedacht, den Antikörperstatus künftig anders zu bewerten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Anhand einer Antikörperuntersuchung lässt sich nachvollziehen, ob eine Person bereits eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger überstanden hat oder ob überhaupt eine Impfung mit einem COVID-19-Impfstoff durchgeführt wurde. Inwieweit dies dem Nachweis von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genügt, liegt in der Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte.

Gemäß der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird eine serologische Antikörpertestung nicht grundsätzlich empfohlen, da Schwellenwerte für neutralisierende Antikörper-Titer, die mit einem Schutz vor erneuter Erkrankung bzw. Infektion assoziiert sind, bislang nicht zuverlässig und allgemeingültig etabliert sind. Ob im weiteren Verlauf der Pandemie ein serologisches Korrelat für die Wirksamkeit definiert werden kann, ist noch nicht bekannt.

Eine Gleichsetzung von Genesenen mit Geimpften im Sinne der 2G-Regelung findet dann statt, wenn die Infektion durch ein Testergebnis, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis beruht, nachgewiesen ist und das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage, höchstens jedoch 90 Tage zurückliegt. Somit lässt sich der Beginn der Infektion sowie der darauf basierende Immunschutz, der im zeitlichen Verlauf abnimmt, zeitlich eingrenzen. Bei Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, kann laut Robert Koch-Institut (RKI) nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden (RKI – Coronavirus SARS-CoV- 2 – Kontaktpersonen und Quarantäne (Stand: 19.1.2022)).

Wie oben ausgeführt, existiert derzeit kein serologisches Korrelat, bei dem von einem Immunschutz ausgegangen werden kann. Sobald hierzu ein definierter Schwellenwert aufgrund wissenschaftlicher Daten vorliegt, kann eine Neubewertung vorgenommen werden und das Vorgehen entsprechend angepasst werden.

65. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Auslastung der PCR-Testkapazitäten in Bayern zum aktuellen Zeitpunkt; wie hoch ist der Anteil der Testzentren in Bayern, in denen sich auch Personen mit COVID-19-Symptomen testen lassen können und plant die Staatsregierung angesichts der stark steigenden Zahlen in der Teststrategie verstärkt auf die Testzentren zu setzen, um Arztpraxen zu entlasten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Auslastung der PCR-Testkapazitäten in Bayern lag in der KW 3 (2022) bei 83 Prozent. Seit der KW 3 (2022) wurden die PCR-Testkapazitäten durch die bayerischen Labore in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) um rund 120 000 PCR-Testungen pro Woche auf ca. 486 000 erhöht. Grundsätzlich gilt: Symptomatische Personen sollen primär durch eine Ärztin oder einen Arzt im Rahmen der Krankenbehandlung getestet werden. Die Testung symptomatischer Personen in den lokalen Testzentren erfordert nach den bundesrechtlichen Vorgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) die Anwesenheit eines Vertragsarztes und die notwendige Praxissoftware im Testzentrum, um eine PCR-Testung im Rahmen der Krankenbehandlung nach EBM zu veranlassen und gegenüber der GKV abzurechnen. Der Anteil der lokalen Testzentren in Bayern, in denen sich auch Personen mit COVID-19-Symptomen testen lassen können, kann mangels statistischer Erhebung nicht beziffert werden. Die Staatsregierung wird weiterhin gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden als Träger der lokalen Testzentren anregen, eine Kooperation mit Vertragsärzten einzugehen und so die Arztpraxen vor Ort zu entlasten. Die Staatsregierung hat jedoch keine Möglichkeit, die Anwesenheit eines Vertragsarztes in einem lokalen Testzentrum anzuordnen.

66. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sie die Kosten für den Vorschlag von Herrn Staatsminister für Klaus Holetschek schätzt, der in einem Interview mit der Wochenzeitung „Die Zeit“ Anfang Dezember 2021 vorschlug, das Gehalt der Pflegekräfte auf Intensivstationen für die kommenden zwölf Monate steuerfrei zu stellen oder durch einen Staatszuschuss zu verdoppeln, ob es dazu ein Konzept seitens der Staatsregierung gibt und welche parlamentarischen Initiativen die Staatsregierung auf Landes- oder/und Bundesebene eingeleitet hat, damit dieser Vorschlag zeitnah umgesetzt werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In dem vom Ministerrat am 07.12.2021 beschlossenen Entschließungsantrag an den Bundesrat setzt sich Bayern dafür ein, das Gehalt insbesondere von Intensivpflegekräften sowie Pflegekräften auf anderen klinischen Stationen mit einem vergleichbaren Einsatzbereich an Krankenhäusern zeitlich befristet zu verdoppeln.

Mit dem Entschließungsantrag wird die Bundesregierung konkret aufgefordert, einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen bzw. eine Regelung zu treffen, wodurch eine zeitlich befristete Verdoppelung des verfügbaren Nettoeinkommens des genannten Personenkreises erreicht wird.

Um das Ziel der Verdoppelung des verfügbaren Nettoeinkommens zu erreichen, sollten vorrangig zwei (ggf. zu kombinierende) Lösungsvorschläge weiterverfolgt werden:

- a) Eine zeitlich befristete Lohnsteuerbefreiung von Intensivpflegekräften und Pflegekräften in vergleichbaren klinischen Einsatzbereichen an Krankenhäusern.
- b) Eine wesentliche Erweiterung der Pflegeprämie des Bundes – ggf. in Kombination mit einer vollständigen Steuerfreistellung dieser Prämie.

Der Freistaat betont in der Bundesratsinitiative zudem, dass auch die Langzeitpflege während der Coronapandemie große Herausforderungen zu meistern hatte. Der Freistaat fordert daher, dass perspektivisch auch in der Langzeitpflege, sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich, Steuerbefreiungen zumindest von Zuschlägen und anderen Gehaltsbestandteilen realisiert werden.

Der Freistaat schlägt im Entschließungsantrag im Hinblick auf das Ziel verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten vor, die allesamt auf Bundesebene zu regeln sind. Belastbare Angaben zu der Höhe der damit verbundenen Kosten sind von der konkreten Umsetzung durch den Bund abhängig.

Die Bayerische Initiative wurde in der 1014. Sitzung des Bundesrats am 17.12.2021 behandelt. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses wurde die Vorlage dem Gesundheitsausschuss – federführend – sowie dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten und dem Ausschuss für Kulturfragen – mitberatend – zugewiesen. Die weiteren Beratungen sind abzuwarten.

67. Abgeordneter
**Christian
Klingen**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie das Berechnungsverfahren des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Ermittlung der Inzidenz in der Gruppe der Ungeimpften, Geimpften und bei Personen mit unbekanntem Impfstatus, weshalb wurden Personen mit unbekanntem Impfstatus für die Ermittlung der Inzidenz pauschal zu der Gruppe der Ungeimpften hinzugerechnet und was ist das genaue Verhältnis von ungeimpften zu geimpften Personen mit Anfangs „unbekanntem Impfstatus“, das sich aus „später vorliegenden Daten“ ergibt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat am 07.01.2022 die Rohdaten über die Inzidenzberechnungen der geimpften Personen und der ungeimpften Personen veröffentlicht und zugleich nochmals erläutert, aus welchen fachlichen Gründen die Personen mit unbekanntem Impfstatus in der Inzidenz den ungeimpften Personen zugerechnet wurden und warum diese Inzidenzen nun nicht mehr bekannt gegeben werden. Auf diese Internet-Veröffentlichung des LGL wird im Einzelnen verwiesen (https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/ausweisung_7_tage_inzidenz_impfstatus.htm).

68. Abgeordneter
Andreas Krahl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die aktuelle Impfquote (Impfschutz gegen COVID-19) beim Personal der Alten- und Pflegeeinrichtungen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen insgesamt in Bayern (aufgeschlüsselt nach Einrichtungsart, insbesondere nach einrichtungsspezifischer Impfpflicht ab 15. März 2022), wie hoch ist die Quote bei den Auffrischimpfungen in den Einrichtungen bzw. beim Personal und liegen der Staatsregierung Informationen darüber vor, ob ein erhöhtes Aufkommen von Kündigungen in den Einrichtungen registriert wurde, aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Einer repräsentativen Erhebung der Steuerungsstelle Pflege der Taskforce Infektiologie am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zum Stichtag 01.12.2021 zufolge stellt sich die Situation wie nachstehend dar. Die Angabe des Impfstatus seitens der Einrichtungen beruht mangels damals geeigneter Rechtsgrundlage auf Freiwilligkeit. Es haben sich knapp die Hälfte der bayerischen Einrichtungen an der Erhebung beteiligt. Daten nach der Vollerhebung des nun nach § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtend zu meldenden Impfstatus der von § 28b Abs. 3 IfSG betroffenen Einrichtungen (Pflegeheime, Einrichtungen der Tagespflege sowie voll- und teilstationäre Hospize) werden voraussichtlich ab dem 01.02.2022 vorliegen.

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zum 01.12.2021 waren 76,8 Prozent der Beschäftigten vollständig immunisiert (zwei Impfungen mit AstraZeneca, BioNTech, Moderna bzw. eine Impfung mit Johnson & Johnson). 27,5 Prozent erhielten eine Auffrischungsimpfung. 12,6 Prozent waren ungeimpft. Unter dem Status „ungeimpft“ sind diejenigen dargestellt, die zum Stichtag vollkommen ungeimpft waren und keine COVID-19 Erkrankung durchgemacht haben.

Vollstationäre Behinderteneinrichtungen

Zum 01.12.2021 waren 72,6 Prozent der Beschäftigten vollständig immunisiert (zwei Impfungen mit AstraZeneca, BioNTech, Moderna bzw. eine Impfung mit Johnson & Johnson). 21,6 Prozent erhielten eine Auffrischungsimpfung. 13,2 Prozent waren ungeimpft. Unter dem Status „ungeimpft“ sind auch hier diejenigen dargestellt, die zum Stichtag vollkommen ungeimpft waren und keine COVID-19 Erkrankung durchgemacht haben.

Hinsichtlich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG werden nicht für alle Einrichtungen, die dieser Impfpflicht unterfallen, Daten verfügbar sein, weil die bundesrechtliche Vorgabe zur Impfstatuserhebung z. B. für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung keine Meldepflicht vorsieht. Für diese Einrichtungen verbleibt es bei der freiwilligen Meldung.

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine Erkenntnisse zu einem erhöhten Aufkommen an Kündigungen in den Einrichtungen vor, allenfalls Befürchtungen mancher Betreiber, dass mit Kündigungen zu rechnen sein wird.

69. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung angesichts aktueller Meldungen, die darauf schließen lassen, dass über 20 Prozent der „Corona-Toten“ nicht an Corona starben, welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung für Bayern, wie viele Menschen als „Corona-Tote“ gemeldet wurden, obwohl sie nicht an Corona gestorben sind, was unternimmt die Staatsregierung, um hier korrekte Zahlen und damit eine saubere Datenbasis für Entscheidungen zu generieren und welche Maßnahmen werden ergriffen, um solche Fehler in Zukunft nicht mehr auftreten zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In die Statistiken nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) – wie den vom Robert Koch-Institut (RKI) oder dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlichten SARSCoV2-Fallzahlen – gehen die SARS-CoV-2-Todesfälle ein, bei denen ein laborbestätigter Nachweis von SARS-CoV-2 (direkter Erregernachweis) vorliegt und die in Bezug auf diese Infektion verstorben sind. Entsprechend werden auch die SARS-CoV-2-Todesfallzahlen kommuniziert.

Das Risiko an SARS-CoV-2 zu versterben ist bei Personen, bei denen bestimmte Vorerkrankungen bestehen, höher. Daher ist es in der Praxis häufig schwierig nachzuvollziehen, inwieweit die SARS-CoV-2-Infektion direkt zum Tode geführt oder nur mittelbar dazu beigetragen hat. Als Todesfälle in den IfSG-Statistiken werden Personen gezählt, die mit und an SARS-CoV-2 verstorben sind, sowie infizierte Personen, bei denen unbekannt ist, ob sie mit oder an SARS-CoV-2 verstorben sind. Diese und weitere detaillierte Informationen zur Todesursache werden vom ausstellenden Arzt in einer Todesbescheinigung festgehalten.

An SARS-CoV-2 verstorben bedeutet, dass die Person unmittelbar aufgrund der gemeldeten Krankheit verstorben ist. Mit SARS-CoV-2 verstorben bedeutet, dass eine Person die aufgrund von Vorerkrankungen verstorben ist, zum Todeszeitpunkt auch mit SARS-CoV-2 infiziert war. „Personen, bei denen die Ursache unbekannt ist“ bedeutet, dass ein positiver SARS-CoV-2-Befund vorlag, die eigentliche Todesursache jedoch unbekannt ist. Das heißt, die Todesursache konnte noch nicht ermittelt werden oder es ist nicht mehr möglich, die genaue Ursache zu ermitteln. Informationen zur Todesursache bei gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen liegen mit Datenstand vom 24.01.2022 bei etwa 97 Prozent der Fälle vor, von denen wiederum etwa 88 Prozent an SARS-CoV-2 und 12 Prozent an einer anderen Ursache verstorben sind, aber mit positiven Befund auf SARS-CoV-2. Auch bei den Verstorbenen mit SARS-CoV-2 ist es naheliegend, dass der Tod durch die Infektion mit bedingt oder zumindest beschleunigt wurde. Die Zahlen und eine Erklärung zur Erhebung dieser Zahlen sind auf der Homepage des LGL veröffentlicht und damit öffentlich zugänglich. Eine fehlerhafte Zuordnung der Todesfälle liegt somit nicht vor.

70. Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stück textilen Mund-Nase-Schutz hat die Staatsregierung bei der Bavaria Werbe- und Wirtschaftsdienste GmbH beschafft, zu welchem Preis und wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund des staatlichen Neutralitätsgebotes, dass staatliche Beschaffungen bei einer hundert Prozent Tochter der CSU, die die Website <https://www.csu-fanshop.de> betreibt, erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als das im Rahmen der Pandemie für Beschaffungen von Schutzausrüstungen zur strategischen Bevorratung grundsätzlich zuständige Ministerium ist eine derartige Beschaffung nicht bekannt.

71. Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Impfpflicht für Pflegeberufe mit Blick auf die sich abzeichnenden Kündigungswellen nicht geimpfter Mitarbeiter in diesen Bereichen, welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, dass es im Bereich der Pflege durch die auszusprechenden Berufsverbote gegen nicht geimpfte Mitarbeiter nicht zu kritischen Mangelsituationen kommt und welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn die Vorkehrungen nicht wirken und es durch Personalmangel zu einer akuten Gefährdung von Patienten und/oder Pflegebedürftigen kommt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen keine dezidierten Erkenntnisse zu einem erhöhten Aufkommen an Kündigungen in den Einrichtungen vor, allenfalls Befürchtungen mancher Betreiber, dass mit Kündigungen zu rechnen sein wird.

Gerade in Einrichtungen und Lebensbereichen, in denen gehäuft besonders vulnerable Personen gepflegt bzw. betreut werden, die sich oft selbst nicht ausreichend gegen eine SARS-CoV-2-Infektion schützen können oder ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe haben, ist es besonders wichtig, dass das behandelnde, pflegende bzw. betreuende Personal alles dafür unternimmt, um einen potenziellen Eintrag des Virus in die Einrichtung und seine Verbreitung nach Möglichkeit zu verhindern. Gleichzeitig ist aber auch nachvollziehbar, dass insbesondere Pflege- und Betreuungskräfte, die in der Coronapandemie bereits über viele Monate hinweg Höchstleistungen zum Wohle der Gemeinschaft erbracht haben und das Rückgrat der Pandemiebekämpfung bilden, nun hinterfragen, weshalb der Bundesgesetzgeber lediglich eine einrichtungsbezogene Impfpflicht beschlossen hat, die einseitig bestimmte Personen- und Berufsgruppen zusätzlich belastet. Die Staatsregierung hält es daher für erforderlich, die Impfpflicht auf die gesamte Bevölkerung auszuweiten, um das Infektionsgeschehen dauerhaft beherrschen zu können. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Bundesgesetzgeber.

Gemäß § 20a Abs. 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) kann das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, gegenüber Personen, die zum Stichtag 15.03.2022 bereits in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen tätig waren, und die dem Gesundheitsamt trotz Aufforderung keinen der in § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG aufgeführten Nachweise vorlegen bzw. der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 nicht Folge leisten, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen. Diese Maßnahme steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen des Gesundheitsamts, das dabei alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen hat. Hierbei handelt es sich um ein gestuftes Vorgehen mit vorheriger Anhörung und ggf. Verhängen eines Bußgeldes. Nach Auffassung des StMGP muss bei der Entscheidung allen Belangen Rechnung getragen werden, insbesondere, dass die Versorgungssicherheit für die pflegebedürftigen und kranken Menschen sowie für die Menschen mit Behinderung durch die Anordnung von Betretungs- oder Tätigkeitsverboten nicht gefährdet werden darf. Das StMGP hat den für den Vollzug des § 20a IfSG als untere Gesundheits- und Infektionsschutzbehörden zuständigen Kreisverwaltungsbehörden diese Auffassung auch bereits schriftlich mitgeteilt. Ferner laufen derzeit Gespräche auf Bund-Länder-

Ebene, in denen offene Fragen zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht geklärt und Eckpunkte für Vollzugshinweise erarbeitet werden sollen. Ein wesentlicher Punkt ist dabei auch die Abstimmung von Abwägungskriterien für die Anordnung von Betretungs- oder Tätigkeitsverboten, die dem Aspekt der Versorgungssicherheit ausreichend Rechnung tragen.

72. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Förderanträge nach der Förderrichtlinie „Pflege im sozialen Nahraum – Pflege-soNahFÖR“ wurden im Haushaltsjahr 2021 gestellt, wie viele Förderanträge haben einen Zuwendungsbescheid erhalten und wie viel Haushaltsmittel an den veranschlagten Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2021 wurden entsprechend in Anspruch genommen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für das Förderprogramm „Pflege im sozialen Nahraum“ wurden im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 118 Anträge gestellt, davon haben 29 Anträge einen Zuwendungsbescheid erhalten. Mit den Zuwendungsbescheiden wurden 61,8 Mio. Euro an Haushaltsmitteln bewilligt. Davon wurden von den Antragstellern im Jahr 2021 3,3 Mio. Euro abgerufen. Bei den geförderten Projekten handelt es sich um Baumaßnahmen, die häufig mehrere Jahre Bauzeit in Anspruch nehmen und mit entsprechendem Vorlauf bei der Vergabe von Aufträgen verbunden sind. Zudem führen auch die in der Baubranche nicht unüblichen Verzögerungen sowie die Auswirkungen der Coronapandemie mit Materialengpässen und krankheitsbedingten Ausfällen etc. zu einem verzögerten Mittelabruf. Auszahlungsfähige Anträge werden vom Landesamt für Pflege ohne nennenswerte Verzögerungen bedient.

73. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, hält sie nach wie vor an ihrem im Frühjahr und Sommer 2021 bekundeten Interesse fest, bis zu 2,5 Mio. Dosen des russischen Impfstoffes Sputnik V zu erwerben und wie rechtfertigt die Staatsregierung ein eventuell fortbestehendes Interesse vor dem Hintergrund, dass es nach Einschätzung vieler Experten höchst fraglich ist, ob der Impfstoff jemals flächendeckend in der Europäischen Union zugelassen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung verfolgt weiterhin das Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern ausreichend Impfstoff zur Verfügung stellen zu können. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat am 07.04.2021 einen „Letter of Intent“, d. h. eine Absichtserklärung, mit der R-Pharm Germany GmbH unterzeichnet, in dem die generelle Kaufabsicht von 2,5 Mio. Impfdosen Sputnik V, vorbehaltlich einer Zulassung durch die Europäische Kommission und unabhängig vom Produktionsort, enthalten ist. Es wurden bislang weder ein verbindlicher Vorvertrag noch ein rechtsgültiger Kaufvertrag abgeschlossen. Der „Letter of Intent“ stellt eine unverbindliche Absichtserklärung dar und enthält keine vertraglichen Verpflichtungen. Wesentliches Kriterium für einen Kauf des Impfstoffs „Sputnik V“ ist für das StMGP die Zulassung des Impfstoffs in der EU. Wann und wie die dafür zuständige Europäische Kommission über die Zulassung entscheiden wird, bleibt abzuwarten.

74. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie Kenntnis darüber, welche der in den Schulen eingesetzten Antigen-Schnelltests entsprechend der ersten Einschätzung des Paul-Ehrlich-Instituts (Siemens, Roche, Flowflex, Abbott, Acon Biotech, Premier Medical Corporation, CTK Biotech) geeignet sind, die Omikron-Variante zuverlässig zu erkennen und werden, falls die bisherigen Tests nicht für Omikron geeignet sind, neue, qualitativ bessere Tests den Schulen bereitgestellt und werden die Antigenschnelltests der Firma „Nadal“, deren Sensitivität nachweislich gering und deren Falsch-Positiv-Rate hoch ist, durch bessere, sensitivere Tests ersetzt, um damit auch die nachgelagerten PCR-Testungen und Quarantäneanordnungen zu verringern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) führt das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) aktuell Untersuchungen hinsichtlich der Fähigkeit von Antigen-Schnelltests, die Omikron-Variante zu erkennen, durch. Die Veröffentlichung dieser Ergebnisse ist für Februar 2022 angekündigt. Dem StMGP liegen noch keine Ergebnisse oder Informationen diesbezüglich vor. Gemäß der „Vergleichenden Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2 Antigenschnelltests“ (Stand: 12.01.2022), die das PEI gemeinsam mit weiteren Laboren durchgeführt hat und deren Ziel es ist zu ermitteln, welche beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Antigenschnelltests dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, indem sie eine Mindestsensitivität von 75 Prozent für Pools mit einem Ct \leq 25 aufweisen, sind sämtliche der an den Schulen eingesetzten und im Rahmen der Studie überprüften Selbsttests als auf dem Stand der Technik zu werten. Dies gilt ebenfalls für den Selbsttest „NADAL® COVID-19 Ag Schnelltest“.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

75. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie das Urteil des Oberlandesgerichts Rostock, dass die Direktvergabe der Luca-App vergaberechtswidrig erfolgte und unwirksam ist (Urt. v. 11. November 2021, Az. 17 Verg 4/21) zur Kenntnis genommen hat, ob sie gedenkt den Vertrag über die Luca-App trotz des oben bezeichneten Urteils fortzuführen und ob das oben bezeichnete Urteil nach Einschätzung der Staatsregierung Konsequenzen für weitere nicht ausgeschriebene Beschaffungsmaßnahmen, wie beispielsweise Pooltests, hat?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Der o. g. Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Rostock tangiert die hiesige Vergabe der Kontaktdatennachverfolgung nicht. Die zugrundeliegenden Sachverhalte sind nicht eins zu eins vergleichbar und entsprechend unterschiedlich rechtlich zu würdigen.

Es ist geplant, den Vertrag über die Luca-App bis zum vereinbarten Vertragsende fortzuführen.

Im Hinblick auf andere Beschaffungsmaßnahmen stellt der in Bezug genommene Beschluss des OLG Rostock eine Entscheidung eines Gerichts zu einem bestimmten, dort gegenständlichen Sachverhalt dar. Die Rechtmäßigkeit der Vergabe muss stets anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden.

Soweit die Frage die Pooltestung in der Kindertagesbetreuung betrifft, fördert der Freistaat Bayern die Durchführung derselben über eine Zuwendungsrichtlinie (Bayerisches Ministerialblatt (BayMBl.) Nr. 708). Die Organisation etwaiger Pooltestungen erfolgt dezentral und in eigener Verantwortung auf Ebene der Zuwendungsempfänger. Es erfolgt keine Beschaffung durch den Freistaat Bayern